Das Recht an Altertumsfunden in Reichs- und Landesgesetzgebung.

Zugleich ein Beitrag zur Denkmalschutzgesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.

Vorgelegt von

Otto Strebos

Gerichtsreferendar

aus Elsdorf.

Approbiert am 3. Mai 1930.

Erlangen 1930.

Buchdruckerei HANS LÜDTKE, Kiel, Knooper Weg 140c.

30:298

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent:
Universitätsprofessor Dr. iur. Locher.

Meinen lieben Eltern!

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Literaturangabe . . . . . V, VI, VII, VIII

A. Einleitung: Zweck der Abhandlung 1

B. I. Der Begriff „Altertumsfund“ . . . . 2—4
II. Der Begriff „Denkmal“ im Sinne der Denkmalpflege 4—8
III. Die Stellung der Altertumsfunde innerhalb der Denkmalpflege . . . . . 8—9

C. Das Recht an Altertumsfunden in der Reichsgesetzgebung.
I. Der Beruf des Staates zur Fürsorge für Altertumsfunde nach Art. 150 RV . . . . . 10—11
II. Das Recht an Altertumsfunden nach dem BGB. 11—18

D. Das Recht an Altertumsfunden in der Landesgesetzgebung.
I. Das Schatzregal auf Grund des Art. 73 EG. BGB., insbesondere im Rechtsgebiet des jütischen Lows. (Schleswig-Holstein) . . . 19—21
II. Die landesrechtlichen Normen auf Grund des Art. 109 EG. BGB. (Ausgrabungs-, Denkmal- und Heimatschutzgesetze).
1. Allgemeiner Ueberblick über die Bestimmungen solcher Gesetze . . . . . 21—26
2. Die Ausgrabungsgesetze . . . . . 26—33
3. Die Denkmal- und Heimatschutzgesetze . 33—36

E. Schlußbemerkung . . . . . 37—38

Anhang: Zusammenstellung der für Altertumsfunde geltenden gesetzlichen Bestimmungen . . 39—40

Literatur-Angabe.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 10. Aufl. 1929.

Das Ausgrabungsgesetz, in Gesetz und Recht, 15. Jahrg. 1914, S. 491 ff.

Bekker: System des heutigen Pandektenrechts. Bd. I, Weimar 1886.

Biermann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sachenrecht. 3. Aufl. Berlin 1914.

Brückner: Der Altertumsfund und seine Stellung in der Rechtsordnung. Diss. iur. (Maschinenschrift). Erlangen 1923.

Brunner: Der Todtentheil in germanischen Rechten. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. Bd. 19, Weimar 1898.

Corpus iuris civilis: Ausgabe Krüger-Mommsen, Bd. I, Berlin bei Weidmann 1920.

Czyhlarz: In Glücks ausführlichen Erläuterungen der Pandekten, Serie der Bücher 41 und 42, Teil I, Erlangen 1887.

Daude: Gutachten „Wie ist die Behandlung der Fundsachen zivilrechtlich einheitlich zu regeln?" Vhdlg. d. 16. DJT. 1882, Bd. I.

Dernburg: Bürgerliches Recht, Bd. III Sachenrecht, 4. Aufl. Halle 1908.

— Pandekten, Bd. I, 7. Aufl. Berlin 1902.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Sachenrecht, Martin Wolff, 8. Bearb. Marburg 1929.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum BGB. für das Deutsche Reich. 1. Lesung nebst Motiven. Amtl. Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888.

Esmarch: Das im Herzogtum Schleswig geltende bürgerliche Recht. Schleswig 1846.

Falck: Das jütische Low. Altona 1819.

— Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts. Bd. III, Altona 1848.

Gierke O. v.: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das Deutsche Recht. Leipzig 1889.

— Deutsches Privatrecht. Bd. II, Sachenrecht, Leipzig 1905.

Giesker-Zeller: Der rechtliche Heimatschutz in der Schweiz. Aarau 1910.

Gimmerthal: Ueber den Eigentumserwerb am Schatz. ArchZivPrax. Bd. 51, Heidelberg 1868.

— Vom Finden verlorener derelinquierter und herrenloser Sachen. ArchZivPrax. Bd. 52, Heidelberg 1869.

Gmür: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Bd. IV Sachenrecht. Bern 1920.
Gummel: Lehrerschaft, Ausgrabungsgesetz und Denkmalschutz. Greifswald 1926.
Hartung: Die Denkmalpflege im juristischen Sinne mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Diss. Erlangen 1906.
Hennings: Altertumsfunde, zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Schatzrecht nach BGB. und zur Frage der Gesetzgebung betr. Denkmalpflege. Diss. Rostock 1911.
Herbig: Das Schatzrecht. Diss. Leipzig 1902.
Heyer: Denkmalpflege und Heimatschutz im deutschen Recht. Berlin 1912.
Holz: Schatz- und Gräberfunde, in LZ. 10. Jahrg. 1916, S. 362 ff.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Berlin 1929.
Jütisches Low-Buch von Blasius Eichenberger, in holsteinischer Sprache herausg. benebst des Herrn Blütings Glossa, Flensburg, Anno 1777, Verlag Baltaser Otto Bosseck.
Kähler: Das schleswig-holsteinische Landesrecht. 2. Aufl. Glückstadt 1923.
Knossalla: Die Regelung der Eigentumsverhältnisse bei einem Schatzfund in herrenlosen Sachen, zugleich ein Beitrag zur Lehre des Schatzrechtes und des Altertumsfundes. Diss. Breslau 1925 (Maschinenschrift).
Kohler: Das Recht an Denkmälern und Altertumsfunden. In DJZ. 1904, Sp. 771 ff.
— Das Recht der Kunstwerke und Altertümer. ArchBürgR. Bd. 9, S. 56 ff. Berlin 1894.
Koppetsch: Das hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 und seine Eingriffe in die bürgerlich-rechtlichen Eigentumsrechte. Diss. Jena 1909.
Kohler: Lehrbuch des Bürgl. Rechts Bd. II. Teil II. Sachenrecht. Berlin 1919.
Kretzschmar: Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1906.
Lezius: Denkmalpflege, im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann, Bd. I, Tübingen 1911.
— Das Recht der Denkmalpflege in Preußen. Berlin 1908.
Merkel: Der Leichenraub. Diss. Leipzig 1904.
Meyer: Großes Konversationslexikon, 6. Aufl. Leipzig und Weimar 1905.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. III Sachenrecht, Amtl. Ausgabe, Guttentag 1888.
Neuberg: Das neue preußische Ausgrabungsgesetz, in FischZ. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Bd. 45, S. 185 ff., 1916.
Pappenheim: Eigentumserwerb an Altertumsfunden, in Iher. Jahrb. Bd. 45, S. 141 ff. 1903.
Paulsen: Lehrbuch des Privatrechts der Herzogtümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogtums Lauenburg, 2. Aufl. Kiel 1842.
Pick: In Museumskunde, 1915, Bd. 11, Heft 3, S. 113 ff.
Planck: Kommentar zum BGB. nebst E. G. Sachenrecht, 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1920.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. III, Sachenrecht Bd. VI E. G. Berlin 1899.

Reatz: Die zweite Lesung des Entwurfs eines BGB. für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung. Bd. I, Berlin 1894.

— Die zweite Lesung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum BGB. Berlin 1896.

Regelsberger: Pandekten. Bd. I, Leipzig 1893.

Reimers: Handbuch für die Denkmalpflege. 3. Aufl. Hannover.

Reincke: Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871. Berlin 1906.

v. Roth: System des deutschen Privatrechts. Bd. III, Tübingen 1886.

Arthur B. Schmidt: Rechtspflege des deutschen Denkmalschutzes. (Festgabe für R. Sohm, 1914).

Schneider: Schatz oder Fund? Ein Beitrag zu der Lehre von der rechtlichen Behandlung historischer Funde. Leipzig 1905.

Schnitzler: Denkmale, Denkmalpflege, Denkmalschutz, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo und Elster, Bd. II, Berlin, Leipzig 1927.

Schultz: Das neue preußische Ausgrabungsgesetz. PrVBl. 35. Jahrg. 1914, S. 584 ff.

v. Staudinger: Kommentar zum BGB. und zu dem Einführungsgesetze, Bd. III, 1. Teil: Sachenrecht von Kober, 9. Aufl. 1926, München, Berlin, Leipzig.

— Bd. VI, Einführungsgesetz von Keidel, 9. Aufl. 1929, München, Berlin und Leipzig.

Stier-Somlo: Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. München 1925.

Stinzing: Heimatschutz durch den Eingriff in den Rechtskreis Privater. Diss. Jena 1910.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. II, 2. Aufl. Berlin 1883.

Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages. „Empfiehlt es sich, reichsrechtlich oder landesrechtlich dem Staate ein Vorrecht an Altertumsfunden zu gewähren?“
Pappenheim, Gutachten Bd. II, S. 3 ff.
Clemen, Gutachten Bd. II, S. 23 ff.
Enneccerus, Bd. IV, S. 88 ff.
v. Luschin-Ebengreuth, Bd. IV, S. 96 ff.
Gareis, Bd. IV, S. 99 ff.
Leidig, Bd. IV, S. 101 ff.

Vogel: Der Schatzerwerb nach gemeinem Recht und dem Rechte des BGB. Diss. Rostock 1903.

Wolf: Das Recht der Naturdenkmalpflege in Preußen. Berlin 1920, 7. Bd. der Beiträge zur Naturdenkmalpflege, herausg. von Conwentz.

v. Wussow: Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart. Berlin 1885.

Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurfe eines BGB. Gefertigt im Reichsjustizamt, Bd. III, Aeußerungen zum Sachenrecht. Berlin 1890.

Urteil des Reichsgerichts, 7. Zivilsenat vom 19. Februar 1909, RGZ. Bd. 70, S. 310 ff.

Urteil des Reichsgerichts, 6. Zivilsenat vom 11. März 1927, RGZ. Bd. 116, S. 268 ff.

Urteil des Kammergerichts vom 27. November 1903, in OLGRspr. Bd. 8, S. 115 ff.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 4. 12. 03, in SeuffArch. Bd. 60 (3. Folge Bd. 5), Nr. 171.

A. Einleitung: Zweck der Abhandlung.

Die Aufgabe, deren Bearbeitung nachstehende Erörterungen gewidmet sind, bildet einen Ausschnitt aus der in neuerer Zeit unter dem Namen „Denkmalpflege“ im weitesten Sinne zusammengefaßten Materie. Es handelt sich hier um eine bestimmte Art von Denkmälern, um „Altertumsfunde“. Diese bilden eine der wichtigsten, beim Fehlen schriftlicher Ueberlieferungen oft die einzige Erkenntnisquelle, um über das Leben unserer Vorfahren ein möglichst getreues Bild zu erhalten. Sie sind also „von hohem kulturgeschichtlichen und nationalen Interesse als sichtbare und bleibende Zeugnisse vergangener Zeiten des Volkes, als Denkzeichen seiner Entwicklung und vielfach auch als Vorbild und Leitstern für die Fortbildung“[1]). An ihrer Sicherung und Erhaltung besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse. Um dieses Ziel zu erreichen, sind vom Gesetzgeber bestimmte Normen aufgestellt.

Zweck dieser Abhandlung ist, im wesentlichen hierüber einen Ueberblick zu geben.

---

[1]) Enneccerus, Vhdlg. d. 27. DJT. Bd. 4, S. 90.

B. I. Der Begriff „Altertumsfund".

Vorbedingung hierfür ist zunächst eine Klarstellung der Begriffe „Altertumsfund" und „Denkmal" im Sinne der Denkmalpflege und des weiteren eine Untersuchung über die Stellung der Altertumsfunde innerhalb der Denkmalpflege.

Eine juristische Definition des Begriffes „Altertumsfund" gibt es nicht; er gehört nicht der Rechtsordnung an, sondern der Archäologie, der Altertumskunde[1]). Trotzdem ist wegen der Wichtigkeit der Materie natürlich eine möglichst wissenschaftliche und umfassende Bezeichnung der einschlägigen Objekte auch für die Rechtsordnung erwünscht.

Was ist nun unter „Altertumsfund" zu verstehen, welche Gattungen von Objekten und aus welchen Perioden fallen unter diesen Begriff?

Er bedeutet wörtlich Funde, die aus der Zeit des Altertums stammen.

Es müssen also „Funde" sein, Funde nicht in dem gemäß §§ 965 ff BGB. mit diesem Worte gewöhnlich verbundenen Sinne, sondern in dem Sinne, daß sie „dem Kreise der als Gegenstand menschlicher Herrschaft praktisch in Betracht kommenden Sachgüter entrückt gewesen und durch eine stattgehabte Entdeckung ihm eingereiht oder wieder eingereiht worden sind"[2]).

Unter „Altertum" verstand man in Deutschland zunächst nur die Zeit der Griechen und Römer etwa bis zum Beginn der Völkerwanderung (325 n. Chr.), das sog. „klassische" Altertum. Danach würden also als Altertumsfunde nur Gegenstände dieser Zeit in Betracht kommen. Diese ursprüngliche einseitige Fassung des Begriffes „Altertumsfund" in Deutschland ist, wie Clemen treffend ausführt, zum großen Teil verursacht durch die unglückliche Zerschneidung der wissenschaftlichen

---

[1]) Was im einzelnen Fall als Altertumsfund anzusehen ist, kann also letzten Endes nicht vom Juristen, sondern nur vom Altertumsforscher, vom Sachverständigen, festgestellt werden. Und auch hier wird vielleicht nicht selten ein Gegenstand, der von dem einen als wichtiger Altertumsfund bezeichnet wird, von einem andern als geschickte Nachahmung angesehen werden.

[2]) Pappenheim, Vhdlg. d. 27. DJT. Bd. 2, S. 3.

Behandlung der Kunstgeschichte[1]). Eine derartig enge Auslegung des Begriffes ist abzulehnen. Er hat denn auch im Laufe der Zeit eine bedeutende Erweiterung erfahren. So wird weiterhin die Urgeschichte eines jeden einzelnen Volkes bis zu einem für seine Entwicklung besonders wichtigen Ereignis (z. B. Annahme des Islams durch die Araber, Verchristlichung der Germanen etc.) als Altertum bezeichnet — die sog. prähistorische oder frühgeschichtliche Zeit eines jeden Volkes.

Hierbei ist eine genaue allgemeingültige zeitliche Abgrenzung natürlich nicht möglich. Ja, man wird sogar in den einzelnen Ländern und Provinzen des Deutschen Reiches zu ganz verschiedenen Ergebnissen kommen. So gehören z. B. die frühgeschichtlichen Gegenstände aus der römisch-germanischen Zeit am Rhein einer weit früheren Zeit an als diejenigen der slavischen Kunst an der Elbe und im ganzen slavischen Gebiet, wo man mangels solcher frühesten Kulturen zunächst Gegenstände aus dem Mittelalter (10.—11. Jahrhundert) als „Altertumsfunde" bezeichnen wird[2]).

Um aber das Ziel der Altertumsforschung — ein möglichst getreues Bild vom Leben und Treiben unserer Vorfahren zu gewinnen — zu erreichen, ist eine noch weitere Auslegung des Begriffes im Interesse der Forschung erforderlich.

Praktisch ist denn auch die Feststellung zu machen, daß die Altertumskunde allmählich auch die übrigen älteren Kulturen in ihr Arbeitsfeld einbezog und etwa seit der Zeit des Weltkrieges den Begriff auch auf Fundgegenstände des späteren Mittelalters ausdehnte. Daß diese neueren weiteren Auslegungen des Begriffes „Altertumsfund" anerkannt werden, erhellt auch aus dem Zusatz „klassisches" Altertum für die ursprüngliche Bedeutung.

Nach Kohler handelt es sich bei Altertumsfunden um Gegenstände, die „einer bereits abgeschlossenen Periode der menschlichen Entwicklung angehören", deren „Schöpfungsbedingungen" also versiegt sind, weil sonst ein endgültiges Urteil über ihren geschichtlichen Wert nicht gefällt werden kann[3]).

Welche Objekte kommen sodann materiell als Altertumsfunde in Betracht?

---

[1]) Clemen, a. a. O., S. 24. „Die Kunst bis zum Ausleben der Antike, etwa bis zum 4. Jahrhundert, ist Domäne der Archäologie im eigentlichen Sinne, die spätere Zeit Arbeitsfeld der neueren Kunstgeschichte, und nur die Archäologie kennt den Begriff „Altertumsfund". Weder Frankreich noch Italien noch England haben diese verhängnisvolle Zerschneidung zusammengehöriger Gebiete, und in Frankreich dehnt man darum den Begriff „Archäologie" ganz ohne weiteres bis in das spätere Mittelalter aus".

[2]) Vgl. auch Clemen, a. a. O. S. 23.

[3]) Kohler, DJZ. 1904, Sp. 773.

Zunächst Waffen, Gebrauchsgegenstände, Schmucksachen und dergl. als Zeugnisse des früheren Lebens, kurz alles, was von Menschenhand geschaffen wurde. Kohler[1]), Enneccerus[2]) und Clemen[3]) scheiden „merkwürdige Naturgegenstände", wie die Knochen in Hünengräbern, animalische Produkte, paläontologische Funde, Mineralien, Versteinerungen und dergl. aus. Kohler billigt zwar diesen Gegenständen auch einen Schutz zu, bezeichnet sie aber nicht als „Altertumsfunde", sondern als „Denkmäler" der Geschichte unseres Planeten (Naturdenkmäler).

Aber gerade sie können von größter Bedeutung sein und unter Umständen erst den Wert des einzelnen Altertumsfundes ausmachen. Auch hier ist eine möglichst weite Auslegung geboten im Interesse der Altertumsforschung.

So dehnt denn auch Pappenheim mit Recht den Begriff auf derartige Gegenstände aus[4]), ebenso Luschin-Ebengreuth[5]) und Holz[6]).

Altertumsfunde sind also alle bislang verborgenen, beweglichen und unbeweglichen Gegenstände einer vergangenen, bereits abgeschlossenen Periode, deren „Schöpfungsbedingungen" also versiegt sind, die jetzt zum ersten Mal oder zum ersten Mal wieder in den Verkehr gelangen.

II. Der Begriff „Denkmal" im Sinne der Denkmalpflege.

Die Fürsorge des Staates für diese Altertumsfunde findet zum größten Teil ihren Ausdruck in der Denkmalpflege, wie sie sich in Deutschland im vorigen Jahrhundert entwickelt hat.

---

[1]) Kohler, a. a. O.
[2]) Enneccerus, Vhdlg. d. 27. DJT. Bd. 4, S. 88.
[3]) Clemen, Vhdlg. d. 27. DJT. Bd. 2, S. 24 ff.
[4]) Pappenheim, Vhdlg. d. 27. DJT. Bd. 2, S. 3. „Sie können von denkbar verschiedenster Art sein: Organische und anorganische Naturgegenstände (Ueberreste von Menschen- und Tierkörpern, Pflanzen, Steine) und Erzeugnisse von Menschenhand, bewegliche und unbewegliche Sachen, im Eigentum stehende und herrenlose, Sachen, die auch ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Altertümer von Wert sind, und Sachen, die lediglich oder vornehmlich durch diese Eigenschaft einen Wert erst erlangen.
[5]) Luschin-Ebengreuth, Vhdlg. d. 27. DJT. Bd. 4, S. 96 ff.
[6]) Holz LZ. 1916, S. 362 ff.

Alle Altertumsfunde sind, wie weiter unten ausgeführt wird, Denkmäler im Sinne der Denkmalpflege. Die Bestrebungen zu ihrem Schutze können daher nur im Zusammenhange mit der ganzen Entwicklung der Denkmalpflege verstanden werden.

Eine Klarstellung des Begriffes „Denkmal" im Sinne der Denkmalpflege und ein kurzer Ueberblick über diese Bestrebungen ist also notwendig[1]). Die Denkmalpflege umfaßt die Bestrebungen zum Schutze und zur Erhaltung von wissenschaftlichen und Kunstdenkmälern. Nach Lezius[2]) ist eine Verordnung des Markgrafen Alexander von Bayreuth vom 10. April 1780 die älteste gesetzliche Vorschrift dieser Art.

Der Begriff „Denkmal" im Sinne dieser Bestrebungen deckt sich nicht mit dem, was wir sonst nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter Denkmal verstehen, nämlich insbesondere Gedenksteine, Statuen und ähnliche Werke, welche als Erinnerungszeichen an bestimmte Personen oder geschichtliche Ereignisse errichtet worden sind, z. B. Grabdenkmäler, Kriegerdenkmäler, Denkmäler zur Erinnerung an Schlachten und dergl.. Diese können wohl unter den Begriff des Denkmals im Sinne der Denkmalpflege fallen, brauchen es aber durchaus nicht immer.

Was versteht man nun unter „Denkmal" im Sinne der Denkmalpflege?

Der Begriff „Denkmal" in diesem Sinne ist kein feststehender. Eine genaue, alles umfassende Definition zu geben, die auch nicht zu weit ist, dürfte kaum möglich sein. So sagt Polenz (in der Zeitschrift „Die Denkmalpflege", V, 3, S. 18, zit. bei Heyer, S. 22) ausdrücklich: „Noch keiner gesetzgeberischen oder Verwaltungsvorschrift ist es bisher gelungen, den Begriff „Denkmal" so festzulegen, daß es sogleich jedermann klar wäre, ob eine gegebene Sache ein Denkmal ist oder nicht. Warum das so ist und niemals anders sein wird, leuchtet ein. Die Gesichtspunkte, aus denen heraus eine Sache als schutzwürdiges Denkmal zu bezeichnen ist, sind so mannigfaltig, wie das politische und kulturelle Leben der Völker selbst." Derselben Ansicht ist auch Wussow[3]).

Und doch ist eine möglichst präzise Abgrenzung des Begriffes auch für die Rechtsordnung erwünscht — zumal auch die Gesetze mit diesem Begriff operieren.

Verlangt wird zunächst von den meisten Definitionen für den Begriff „Denkmal", daß der betreffende Gegenstand der Vergangenheit an-

---

[1]) Vgl. ausführlich darüber Lezius, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen, S. 1 ff. und Heyer S. 18 ff., Denkmalpflege und Heimatschutz im deutschen Recht.

[2]) Lezius, Wb. d. StuVR. von Stengel-Fleischmann, S. 554.

[3]) Wussow, a. a. O., S. 7.

gehört. So versteht Kohler[1]) unter „Denkmal“ eine Sache, die den „Charakter eines Kunstwerkes besitzt und zu gleicher Zeit für die Kennzeichnung einer vergangenen Periode der Menschheit bedeutsam ist“. Nach ihm fallen also nur Kunstwerke einer vergangenen Kulturperiode unter den Begriff „Denkmal“. Handelt es sich nicht um ein Kunstwerk, fehlt also das ästhetische Interesse, so ist es nach seiner Ansicht kein Denkmal mehr, sondern nur ein Altertumswerk. Bei ihm ist also der Begriff „Altertumswerk“ weiter als der Begriff „Denkmal“.

Eine solche Definition ist viel zu eng und mit den Bestrebungen moderner Denkmalpflege nicht vereinbar.

Oft wird eine bestimmte Zeitgrenze verlangt, wie z. B. in dem Runderlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. Mai 1904[2]), der eine absolute Grenze setzt, etwa bis zum Jahre 1870; andere wiederum geben einer relativen, z. B. 30 Jahre, den Vorzug. Gegen jede Zeitgrenze ist Giesker unter Hinweis auf das Modell des ersten marconischen Telegraphen[3]).

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhange die allseitig als besonders gut anerkannte Definition des badischen Denkmalschutzgesetzentwurfes von 1884.

Er bezeichnet als Aufgabe der Denkmalpflege die Beschäftigung mit „allen unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, welche aus einer abgelaufenen Kulturperiode herstammen und als charakteristische Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit für das Verständnis der Kunst und Kunstindustrie und ihrer geschichtlichen Entwicklung, für die Kenntnis des Altertums und für die geschichtliche Forschung überhaupt, sowie für die Erhaltung der Erinnerung an Vorgänge von hervorragendem historischen Interesse eine besondere Bedeutung haben“[4]).

Diese Definition trifft jedoch nur die Denkmäler im „ursprünglichen“ Sinne. Die ursprüngliche Bedeutung der Denkmalpflege hat aber im Laufe der letzten Jahrzehnte nach verschiedenen Richtungen hin eine bemerkenswerte Ausdehnung erfahren[5]).

Die in ihrem Sinne gepflegten Bestrebungen haben kulturgeschichtliche Strömungen hervorgerufen mit dem Ziele, auch den „Heimatschutz“

---

[1]) Kohler, a. a. O., Sp. 773.
[2]) zit. bei Reimers, a. a. O., S. 472.
[3]) Giesker, a. a. O., S. 22.
[4]) zit. bei Heyer, a. a. O., S. 22.
[5]) Vgl. Lezius S. 5, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen.

und die „Naturdenkmalpflege“ einem gesetzlichen Schutz zu unterstellen.

Unter dem Begriff „Denkmal“ in diesem weiteren Sinne fallen alle Gegenstände, die einen künstlerischen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Die moderne Denkmalpflege umfaßt somit:

1. den Schutz der Denkmäler im ursprünglichen Sinne,
2. den Schutz der Naturdenkmäler und
3. den Heimatschutz.

Im folgenden muß, um die Stellung der Altertumsfunde innerhalb der Denkmalpflege besser zu erkennen, kurz ausgeführt werden, welche Objekte zu diesen einzelnen Gruppen gehören, und insbesondere auch auf die Begriffe „Naturdenkmal“ und „Heimatschutz“ eingegangen werden.

Zu den „Denkmälern im ursprünglichen Sinne“ (vgl. oben) gehören in erster Linie die zahlreichen Anlagen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit als Wohnstätten, insbesondere Pfahlbauten und Grubenwohnungen, Kult- und Gerichtsstätten, Römerlager, Steinkammern, Hünengräber, Urnenfriedhöfe und die dazugehörigen Waffen, Münzen, Urnen, Schmuckgegenstände, Wirtschaftsgeräte und dergl.. Dann aber auch Kunstwerke aus geschichtlicher Zeit, sowohl Werke der Baukunst als auch solche der Plastik und Malerei.

Für den Begriff „Naturdenkmal“ — in Bayern „Naturpflege“ genannt — gilt dasselbe, was oben über den Grundbegriff des Denkmals überhaupt gesagt ist; auch für ihn gibt es keine genaue Definition.

Kohler versteht darunter denkwürdige Naturobjekte früherer Erdperioden, Denkmäler der Geschichte unseres Planeten — im Gegensatz zu den geschichtlichen Denkmälern der Menschheitsgeschichte[1]) —, z. B. Knochen in Hünengräbern, paläontologische Funde, merkwürdige Versteinerungen und dergl.. Voraussetzung soll also auch hier die Eigenschaft des Historischen sein[2]). Der gesetzliche Begriff im Sinne der modernen Denkmalpflege, wie er zuerst im hessischen Denkmalschutzgesetz von 1902 (vgl. auch die anderen Denkmal- und Heimatschutzgesetze) gebraucht wurde, geht aber viel weiter. Nach Art. 33 dieser Gesetze fallen darunter alle „natürlichen Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt“[3]).

---

[1]) Kohler, a. a. O., Sp. 774.

[2]) Vgl. damit den Begriff „Denkmal“ im ursprünglichen Sinne (cf. oben).

[3]) Diese Definition findet Eigner (zit. bei Heyer S. 24) zu eng; Kohler soweit, daß er in ihr erdentrückte Romantik findet. a. a. O. Sp. 774.

Darunter fallen dann z. B. erratische Blöcke und andere merkwürdige geologische Gebilde, Brut- und Lagerstätten von Tieren — aber nicht Tier- und Pflanzenarten als solche —, ferner Gebiete von landschaftlicher Eigenart, die dann schließlich schon in den Heimatschutz (cf. unten) übergehen. Noch weiter ist die Definition in § 2 der Grundsätze für die Wirksamkeit der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, wonach „besonders charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur darunter zu verstehen sind, vornehmlich solche, welche sich noch an ihrer ursprünglichen Stätte befinden“[1]). Hierunter fallen auch Reste der Pflanzen- und Tierwelt.

Unter „Heimatschutz“ in diesem Sinne versteht man die Beschäftigung mit der Eigenart des heimatlichen Kreises. Er bezweckt, das Gepräge der Gegend und alles, war für die Besonderheiten ihrer Bewohner charakteristisch ist, zu erhalten[2]).

Alle drei Begriffe, Denkmalpflege im ursprünglichen Sinne, Naturdenkmalpflege und Heimatschutz, lassen sich jedoch nicht genau festlegen und voneinander scheiden. Sie greifen vielmehr oft ineinander über. Ja, zum Teil finden wir eine ganz andere Auslegung der Begriffe. So versteht z. B. Giesker unter „Heimatschutz“ im rechtlichen Sinne „die Summe aller Rechtssätze, öffentlicher Rechtshandlungen und Rechtssprüche, durch welche die geschichtlichen und ästhetischen Interessen eines öffentlichen Verbandes geschützt werden“[3]). Der Begriff „Heimatschutz“ ist bei ihm also der weiteste, der Oberbegriff[4]).

III. Die Stellung der Altertumsfunde innerhalb der Denkmalpflege.

Als bisheriges Ergebnis unserer Untersuchung ist also zusammenfassend folgendes festzustellen:

Unter „Altertumsfund“ verstehen wir, wie oben festgestellt, eine bislang verborgene Sache, die einer vergangenen, bereits abgeschlossenen

---

[1]) zit. bei Lezius, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen (Anhang).
[2]) Vgl. darüber ausführlich Heyer, a. a. O. S. 18 ff und Lezius, a. a. O. S. 5 ff, sowie die dort zit. Lit.
[3]) Giesker, a. a. O., S. 96.
[4]) Vgl. in diesem Zusammenhang auch das „Heimatschutz“gesetz von Lippe vom 17. Januar 1920, Ges. S. 1920, S. 15 ff.

Periode angehört und jetzt zum ersten Mal oder zum ersten Mal wieder in den Verkehr gelangt.

Legen wir für die gesamte Denkmalpflege die obige Einteilung zugrunde, so kommen also als Altertumsfunde folgende Denkmäler in Betracht:

Alle Denkmäler im ursprünglichen Sinne — bewegliche und unbewegliche — und alle Naturdenkmäler, soweit sie einer bereits abgeschlossenen Periode der Geschichte angehören. Jeder Altertumsfund ist also ein Denkmal im Sinne der Denkmalpflege, nicht aber umgekehrt.

Ob der betreffende einzelne Gegenstand als Altertumsfund zu bezeichnen ist, ist letzten Endes vom Forscher, vom Sachverständigen, zu beurteilen und eine Frage subjektiver Wertung.

C. Das Recht an Altertumsfunden in der Reichsgesetzgebung.

I. Der Beruf des Staates zur Fürsorge für Altertumsfunde nach Art. 150 RV.

Es ist bereits darauf hingewiesen, daß an der Sicherung und Erhaltung von Altertumsfunden ein großes öffentliches Interesse besteht. Der Beruf des Staates zur Fürsorge für Altertumsfunde ist denn auch neuerdings im Art. 150 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ausgesprochen, der lautet:

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Zwar sind die Altertumsfunde hier nicht direkt hervorgehoben. Da aber, wie oben ausgeführt, jeder Altertumsfund ein Denkmal im Sinne der Denkmalgesetzgebung ist, fallen sie auch unter diesen Artikel der Reichsverfassung. Durch Art. 150 ist allerdings noch kein unmittelbarer gesetzlicher Schutz der Denkmäler geschaffen, vielmehr ist er eine Richtschnur für Gesetzgebung und Verwaltung[1]).

Das Reich hat zur Ausführung des Art. 150 RV. folgende Verordnungen erlassen:

1. VO. über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961 ff.), Ausführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1962) und Erg. Bestimm. hierzu vom 27. Januar 1920 (RGBl. S. 125),
2. VO. über den Schutz von Denkmälern und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 913).

Diese Verordnung vom 8. Mai 1920 ist jedoch gemäß § 5 mit dem 31. Dezember 1925 außer Kraft getreten, scheidet hier also ganz aus[2]).

---

[1]) Vgl. Anschütz, a. a. O. und Jellinek, a. a. O. Eine Rechtspflicht der einzelnen Länder, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu treffen, läßt sich aus Art. 150 RV. nicht herleiten. A. A. (zum mindesten mißverständlich) Wolf, Das Recht der Naturdenkmalpflege in Preußen, S. 51.

[2]) Nach ihr mußten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Familienstiftungen, Besitzer und Verwalter von Lehen, Stammgütern und Hausvermögen zur Veräußerung, Verpfändung, wesentlichen Veränderung oder Ausfuhr von beweglichen Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben — bei Strafandrohung (§ 4) — Genehmigung der Landeszentralbehörden haben.

Die Geltungsdauer der VO. vom 11. Dezember 1919 ist durch das Gesetz vom 24. Dezember 1929 (RGBl. I, S. 244) bis zum 31. Dezember 1931 verlängert worden. Nach dieser VO., die hier nur insoweit in Betracht kommt, als es sich bei den in Frage kommenden Kunstwerken um Altertumsfunde handelt, ist die Ausfuhr bestimmter in ein Verzeichnis eingetragener Kunstwerke von einer Genehmigung abhängig.

Diese Bestimmungen befassen sich also nicht mit der hier zunächst besonders interessierenden Frage wer Eigentümer der Altertumsfunde wird unmittelbar bei der Entdeckung, wenn sie zum ersten Mal oder zum ersten Mal wieder in das Verkehrsleben eintreten. Sie seien jedoch der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang erwähnt.

II. Das Recht an Altertumsfunden nach dem BGB.

Da der Staat an der Sicherstellung der Altertumsfunde das größte Interesse hat, ist man zunächst geneigt, anzunehmen, daß eine besondere reichsrechtliche Regelung in dieser Richtung besteht, die einen privaten Eigentumserwerb an derartigen Funden evtl. ganz ausschließt[1]). Das ist nicht der Fall; vielmehr bestehen solche speziellen reichsrechtlichen Vorschriften überhaupt nicht.

Auch im BGB. sind die Altertumsfunde nicht direkt erwähnt. Hier kommen also nur die Normen in Betracht, welche das Rechtsschicksal gefundener, seit langer Zeit dem Rechtsverkehr entzogener oder herrenloser Sachen hinsichtlich der unmittelbar nach dem Funde erforderlich werdenden dinglichen Rechtsänderung regeln[2]).

Wieweit außerdem landesrechtliche Normen auf den Rechtserwerb von Einfluß sind, soll vorläufig außer Betracht bleiben und später untersucht werden.

---

[1]) Vgl. die Schweiz. Nach Art. 724 des Schweizer Zivilgesetzbuches gelangen herrenlose Naturkörper und Altertümer von erheblichem wissenschaftlichen Wert mit ihrer Auffindung in das Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. (cf. auch Komm. z. SchwZG. von Gmür.) Vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 61 des griechischen Gesetzes von 1834 (abgedr. bei Wussow, a. a. O.). Diese Vorschrift enthält allerdings keinen Rechtssatz, wie sich aus Art. 64 und Art. 80 ff. des Gesetzes ergibt.

[2]) Vgl. Hennings, a. a. O. S. 2.

Bezgl. der hier in Betracht kommenden bürgerlich-rechtlichen Normen ist zwischen unbeweglichen und beweglichen Altertumsfunden zu unterscheiden. Daß auch unbewegliche Sachen, Gräber, Bauwerke, Burgwälle oder ein aufgedecktes römisches Bad, Altertumsfunde sein können und als solche vorkommen, ist bereits oben ausgeführt[1]). Für den erstmaligen Eigentumserwerb solcher unbeweglichen Altertumsfunde bietet das BGB. keine besonderen Schwierigkeiten; Steinkammern, Gräber und dergl. gehören als wesentliche Bestandteile gemäß §§ 93, 94 BGB. dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes. Besonderheiten bezgl. aller späteren Erwerbsfälle, insbesondere Veräußerungen usw., gibt es nach dem bürgerlichen Recht für alle Altertumsfunde — unbewegliche und bewegliche — auch nicht[2]).

Zu untersuchen bleibt also nur die Frage erstmaligen Eigentumserwerbs an beweglichen Altertumsfunden nach dem BGB.; diese kommen ja auch in bei weitem größerer Anzahl vor als die unbeweglichen.

Von Bedeutung sind hier nur der § 984 über den „Schatzfund" und die durch § 958 BGB. normierte Aneignung herrenloser Sachen. Da in der Literatur bestritten ist, inwieweit die eine oder die andere dieser Vorschriften auf bewegliche Altertumsfunde Anwendung findet, ist auf ihr Verhältnis zueinander und zu den Altertumsfunden im folgenden etwas näher einzugehen.

Der § 958 BGB. über die Aneignung herrenloser Sachen lautet: Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

Herrenlos heißt soviel als eigentumslos, res nullius.

Es sind also einmal solche Sachen, die noch nie im Eigentum gestanden haben, darunter zu verstehen, dann aber auch derelinquierte Sachen (vgl. § 959 BGB.).

Dagegen ist „Schatz" nach der Begriffsbestimmung des § 984 BGB. eine Sache, die solange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist[3]).

Es muß sich also zunächst um eine Sache, einen körperlichen Gegenstand, und zwar um eine bewegliche Sache im Sinne des § 90

---

[1]) A. M. scheinbar Brückner, a. a. O. S. 4 „Grundstücke selbst z. B. Hochäcker, Burgwälle und dergl. werden kaum als Altertumsfunde bezeichnet."

[2]) Ausführlich über diese Fragen vgl. Brückner, Der Altertumsfund und seine Stellung in der Rechtsordnung.

[3]) Es ist fast eine Uebersetzung der römischen Definition: thensaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non exstat memoria, ut iam dominum non habeat. (Dig. de acquir. rer. dom. 41, 1, 31, 1). Ausführlich über das römische Recht vgl. Herbig, S. 6 ff. und 23 ff., Schneider, S. 7 ff. und Knossalla, S. 3 ff..

BGB. handeln. Daß nur bewegliche Sachen als „Schätze“ im Sinne des § 984 BGB. in Betracht kommen können, geht schon aus der Einreihung des Schatzes unter die Eigentumserwerbsarten an beweglichen Sachen hervor. (Abschn. 3, Titel 3, VI des Sachenrechts). Eine unbewegliche Sache, z. B. ein alter Mosaikboden, würde ja auch gemäß § 94 BGB. durch Verbindung mit dem Gebäude oder Grund und Boden wesentlicher Bestandteil desselben sein und gemäß § 93 BGB. dessen Rechtsschicksal teilen; er könnte also kein Schatz sein[1]).

Daß ein besonderer Wert dieser Sache für den Schatzbegriff nicht erforderlich ist, betonen schon die Motive[2]) ausdrücklich.

Sie muß aber „verborgen gelegen“ haben. Einerlei ist dabei, ob sie durch menschliche Tätigkeit absichtlich verborgen, versteckt worden ist oder ob es sich um eine Sache handelt, die ohne den Willen des früheren Besitzers in die bergende — bewegliche oder unbewegliche — Sache geraten ist, z. B. indem sie verloren wurde[3]). Nicht erforderlich ist dagegen, daß sie als eine verborgene Sache entdeckt wurde[4]). Sie kann also schon eine zeitlang, — z. B. auf einer Wiese durch eine Ueberschwemmung freigelegt — offen dargelegen haben. Nur muß sie eine Zeitlang den menschlichen Blicken überhaupt entzogen gewesen sein.

Die Verborgenheit muß aber von einer gewissen Dauer gewesen sein; die Sache muß „solange verborgen gelegen haben, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist,“ wie es im Gesetz heißt.

Eine bestimmte Zeit oder eine besonders lange Zeit wird also nicht verlangt[5]). Die Zeitdauer ist völlig relativ. Verlangt wird nur, daß der Eigentümer — gemeint ist der Eigentümer zur Zeit der Auffindung[6]) — infolge der langen Verborgenheit nicht mehr zu ermitteln ist. Es muß also eine völlige Ungewißheit bezgl. des Eigentümers vorliegen, deren Ursache im Alter des Schatzes liegt. Kann er aus einem andern Grunde nicht ermittelt werden, so handelt es sich nicht um einen Schatz, sondern um einen Fund im Sinne der §§ 965 ff. BGB.[7]). Dadurch unterscheidet sich

---

[1]) Anders natürlich, wenn es sich um abgebröckelte Teile eines derartigen Mosaikbodens handelt. (Vgl. auch Schneider, a. a. O. S. 10).

[2]) Mot. Bd. III, S. 390.

[3]) Die Verbindung muß aber eine rein äußerliche sein, sonst liegt ein wesentlicher Bestandteil vor. Vgl. § 946 BGB.

[4]) Zu Zweifeln gab die Fassung des Entwurfes I Anlaß. Vgl. § 928.

[5]) Ein besonderes „Alter“ wird im BGB. im Gegensatz zum römischen Recht cf. „vetus“ etc. überhaupt nicht angedeutet.

[6]) So auch Planck, a. a. O., § 984, Erl. 1c; Biermann, a. a. O., § 984, Erl. 1c; Dernburg, § 117, Anm. 2; Hennings, a. a. O., S. 5.

[7]) Kein Schatz also, wenn sich trotz langer Verborgenheit der Eigentümer feststellen läßt, z. B. bei altem Familiensilber. Vgl. darüber auch Brückner, a. a. O. S. 18.

also letzten Endes erst der Schatz vom Fund, da die bisher erwähnten Begriffsmerkmale auch beim Funde vorliegen können.

Wann dieses besondere Begriffsmerkmal vorliegt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, „die Umstände, insbesondere das Alter der verborgenen, der Zustand der verbergenden Sache etc. müssen ergeben, daß ein Versuch, den gegenwärtigen Eigentümer der Sache zu ermitteln, aussichtslos sein würde[1])[2])".

In diesem Zusammenhange ist auf eine bezgl. der Altertumsfunde besonders wichtige Streitfrage einzugehen, ob nämlich n u r solche Sachen, die im Eigentum gestanden haben, unter den Schatzbegriff des BGB. fallen, oder ob er auch dann Anwendung findet, wenn es sich um einen Fund derelinquierter oder gar ursprünglich herrenloser Altertümer, z. B. Knochen vorsintflutlicher Tiere und dergl. handelt, m. a. W., „ob es sich beim Schatzfund um einen Fall des Eigentumserwerbs an Sachen handelt, welche die Rechtsordnung als herrenlos behandelt"[3]).

Nach seinem Wortlaut bezieht sich § 984 BGB. nur auf solche Sachen, die im Eigentum irgend jemandes stehen. Denn „von einer unzweifelhaft herrenlosen Sache, die lange verborgen gelegen hat, ließe sich nicht sagen, sie habe solange verborgen gelegen, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sei"[4]).

Demnach würden also derelinquierte und ursprünglich herrenlose Sachen niemals einen Schatz bilden.

Würde z. B. aus irgendwelchen Merkmalen, etwa einer der vergrabenen Sache beigefügten Urkunde festgestellt werden, daß der Eigentümer die Sache derelinquiert hat, könnte sie also überhaupt nicht als Schatz angesehen werden, ebenso die ursprünglich herrenlosen vorsintflutlichen Tierskelette und dergl..

Infolgedessen würde jeder sie nach allgemeinen Grundsätzen okkupieren können, also nur § 958 BGB. Anwendung finden[5]).

Trotzdem ist m. E. § 984 hier anzuwenden, wie Pappenheim[6]) in seinen grundlegenden Ausführungen überzeugend nachgewiesen hat, besonders im Hinblick auf die Grabbeigaben. Mit Recht hebt er hervor, daß es schon eigentümlich wirkt, daß bei dem Funde eines zweifellos weit über 1000 Jahre alten Schwertes deswegen ein Schatz vorliegen soll, weil der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, obwohl der Wortlaut des Gesetzes hier noch eingehalten wird; sehr zweifelhaft wird es

---

[1]) Planck, a. a. O., § 984, Erl. lc.
[2]) Ueber den Begriff „längere Zeitdauer" vgl. aus der Praxis das Urteil des KG. 2. Senat v. 27. Nov. 1903, OLGRspr. Bd. 8, S. 115 ff.
[3]) Pappenheim in Iher. Jahrb. Bd. 45, S. 143.
[4]) Pappenheim, a. a. O., S. 143.
[5]) Diese Ansicht vertreten Hennings, S. 12 ff. S. 19, Brückner, S. 20 und Knossalla, S. 27.
[6]) Pappenheim, a. a. O., S. 143 ff.

aber dann, wenn nun dieses Schwert einem Toten mit ins Grab gegeben wurde.

Hennings vertritt zwar die Ansicht, daß derartige Grabbeigaben nach damaligem Recht den Erben der Toten gehörten[1]), daß sie also auch heute noch den Erben gehören müssen, diese nur nicht ermittelt werden können.

Folgt man dieser Ansicht, so kommt man allerdings zu dem Ergebnis, daß sie als an und für sich im Eigentum stehend, direkt unter den Schatzbegriff des § 984 BGB. fallen.

Andere, z. B. Brunner, Pappenheim und in neuester Auflage auch Biermann[2]) stehen aber mit Recht auf dem Standpunkt, daß derartige Grabbeigaben nach Auffassung damaliger Zeiten den Toten selber gehörten. Dies kann jetzt als die herrschende Lehre bezeichnet werden. Legt man diese Auffassung zugrunde, so sind derartige Grabbeigaben wegen der Umgestaltung des Rechtes für das geltende Recht als herrenlos anzusehen[3]), da nach heutiger Rechtsauffassung den Toten die Rechtsfähigkeit mangelt und sie demgemäß kein Eigentum haben können.

In diesem Falle würde der Wortlaut des § 984 BGB. also nicht mehr eingehalten werden.

Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber bei Altertumsfunden, die, wie hier, unzweifelhaft herrenlos geworden sind, ganz andere Erwerbsregeln treffen wollte als bei solchen, bei denen der Eigentümer wegen der langen Verborgenheit nicht mehr festzustellen ist. Wollte man die Stelle nur auf solche Sachen anwenden, die im Eigentum einer Person stehen, so würde man mit einer so engen Auslegung zu unbilligen Ergebnissen kommen. Es ist Pappenheim zuzustimmen, wenn er erklärt, daß es unangemessen sei, „wenn nur bei vorausgesetzter Existenz eines nicht zu ermittelnden Eigentümers die Regeln des Schatzerwerbes, dagegen bei Gewißheit der Nichtexistenz eines Eigentümers unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen der Aneignung herrenloser Sachen Platz griffen“[4]).

Man wird der Auffassung des Gesetzgebers wohl mehr gerecht werden, wenn man statt Eigentümer „etwaige Eigentümer“ lesen würde.

---

[1]) Hennings, a. a. O., S. 13, Er meint, daß sie im Eigentum der Erben standen, welches nur soweit beschränkt gewesen sei, als „die Erben die Stücke nicht beliebig aus dem Grabe zurücknehmen und in anderer Weise darüber verfügen durften“. (Vgl. auch Biermann, Sachenrecht zu § 984, 1. und 2. Aufl.).

[2]) Brunner, a. a. O., S. 107 ff.; Pappenheim, a .a. O., S. 144; Biermann, a. a. O., § 984, Erl. Ia; vgl. ferner Schneider, S. 28 ff. und Brückner, S. 15, der im übrigen Hennings Ansicht vertritt.

[3]) Vgl. Biermann, a. a. O., § 984.

[4]) Pappenheim, a. a. O., S. 143.

Dafür spricht auch eine Aeußerung in den Motiven, wo es heißt: „Entweder ist der Schatz eine herrenlos gewordene Sache oder er ist doch bei gänzlicher Verdunkelung des früheren Rechtsbestandes im praktischen Resultate als eine solche zu behandeln“[1]).

Hinzu kommt, daß es oft sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich ist festzustellen, ob es sich um herrenlos gewordene Sachen handelt oder nicht, insbesondere ob sie derelinquiert sind.

Es wird also hier die Ansicht vertreten, daß auf Grabbeigaben, obwohl es sich dabei, wie oben ausgeführt, um herrenlos gewordene Sachen handelt, dennoch die Vorschriften über den Schatzerwerb entsprechend Anwendung finden[2]).

Darüber hinaus bleibt aber noch die Frage zu prüfen, ob die Bestimmung des § 984 BGB. auch auf solche Altertumsfunde entsprechend auszudehnen ist, die noch nicht in jemandes Eigentum gestanden haben, also von jeher res nullius waren, z. B. menschliche Leichenreste[3]) und Reste vorsintflutlicher Tiere. Auch diese Frage ist, wie Pappenheim treffend ausführt, zu bejahen.

Er weist darauf hin, daß es dem Rechtsempfinden widersprechen und zu unangemessenen Ergebnissen führen würde, wenn man z. B. bei der Auffindung einer prähistorischen Grabstätte, dort vorgefundene Waffen und Gerätschaften zu den Schätzen rechnen wollte, ein auch darin gefundenes Skelett dagegen, weil es von jeher res nullius war, unter den Begriff der Aneignung herrenloser Sachen subsumieren würde; unangemessen insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung des Schatzfundes gegenüber § 958 BGB., da ja sonst jeder Grabfund rechtlich auseinandergerissen würde. Der Eigentumserwerb auf Grund des § 958 BGB. tritt nämlich dadurch ein, daß die herrenlose Sache in „Eigenbesitz“ (vgl. § 872 BGB.) genommen wird; das Eigentum wird von dem erworben, der die Sache in Eigenbesitz nimmt.

Eigentumserwerb am Schatze setzt dagegen Entdeckung und dadurch bewirkte Besitzergreifung voraus. Das bloße Entdecken genügt also, wie schon aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, nicht, der Schatz muß „infolge der Entdeckung in Besitz genommen werden“. Hier handelt es sich im Gegensatz zur Aneignung jedoch lediglich um eine Besitzerwerbshandlung im Sinne des § 854 Abs. I BGB.; Ergreifung des Eigenbesitzes ist also nicht erforderlich[4]).

---

[1]) Mot. III. S. 391.

[2]) So auch die herrsch. Lehre; vgl. Pappenheim, a. a. O., S. 145; Biermann, a.a.O., § 984, Erl. I; Staudinger, a.a.O., § 984; Gierke, a.a.O., S. 541, Anm.83,

[3]) Die menschliche Leiche stand auch in früheren Zeiten nicht im Eigentum der Erben, war vielmehr herrenlos. (Vgl. ausführlicher darüber Merkel, Der Leichenraub).

[4]) A. A. Dernburg, Sachenrecht, § 117, Anm. 6. Dagegen mit Recht Planck, a. a. O. zu § 984, Erl. 2b; Biermann zu § 984 Erl. 2, Staudinger zu § 984 Erl. 2, Hennings S. 25 ff. u. a.

Hinsichtlich der Person, für die der Eigentumserwerb erfolgt, bestimmt § 984 BGB., daß das Eigentum am Schatz zur Hälfte von dem Entdecker und zur anderen Hälfte von dem Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war (Sacheigentümer), erworben wird. Der Eigentumserwerb erfolgt unmittelbar kraft Gesetzes.

Man kann unmöglich annehmen, daß diese verschiedene Behandlung lediglich deshalb erfolgt ist, weil der Schatz bereits einmal — vielleicht vor Jahrhunderten — einen Eigentümer hatte, zumal „unter § 958 BGB. und nicht unter § 984 BGB. auch solche Sachen fallen, die erst nachträglich (z. B. nach Maßgabe des § 959 BGB.) herrenlos geworden sind“[1]).

Der Grund für diese verschiedene Behandlung liegt, wie Pappenheim mit Recht ausführt, vielmehr in der Bedeutung, die bei bis dahin verborgen gelegenen Sachen der Entdeckung zukommt. Insofern ist es also geboten, die Bestimmung des § 984 BGB. auf alle Altertumsfunde entsprechend auszudehnen.

Hinzu kommt noch, daß eine solche Auslegung auch vom Standpunkt der Denkmalpflege nicht nur billigenswert, sondern notwendig ist. Das ergibt sich aus folgender Ueberlegung:

Wollte man die Möglichkeit einer solchen Ausdehnung bestreiten, so würde der Entdecker eines Altertumsfundes unter Umständen im Zweifel darüber sein, ob er einen Schatz oder eine herrenlose Sache gefunden habe.

Er würde also, um ganz sicher zu sein, daß nicht ein anderer Eigentümer des Gegenstandes werden kann, diesen möglichst sofort an sich nehmen.

Im Interesse der Wissenschaft ist es aber notwendig, daß jeder Altertumsfund möglichst unberührt liegen bleibt und an Ort und Stelle durch einen Sachverständigen untersucht wird, da dieser aus der Lage des gefundenen Gegenstandes, aus seiner Umgebung usw. oft für die wissenschaftliche Auswertung wichtige Schlüsse ziehen kann, die ein Laie sicher übersehen wird.

Dies ist jedoch besser zu erreichen, wenn § 984 BGB. auf alle Altertumsfunde entsprechende Anwendung findet, da hier im Gegensatz zu § 958 BGB. (vgl. o.) Ergreifung des Eigenbesitzes nicht erforderlich ist[2]).

---

[1]) Pappenheim, a. a. O., S. 146.

[2]) Für entsprechende Anwendung auch die herrschende Lehre: Vgl. Pappenheim, a. a. O. S. 148; Gierke, a .a. O., § 132, Anm. 83; Biermann, a .a. O., § 984, Erl. la; Staudinger, a. a. O., § 984, Erl. 1d, e; Kretzschmar, a. a. O., § 984, Erl. 1b; Planck, a. a. O., § 984, Erl. 1c; Kohler, Sachenrecht, § 73; Wolff, Sachenrecht, § 83; Holz, a. a. O., S. 365; a. A. Hennings, S. 14. ff., Brückner und und Knossalla. S. 27 ff.

Nach dem BGB. werden also bei Altertumsfunden gemäß § 984 BGB. Entdecker[1]) und Sacheigentümer mit der Besitzergreifung[2]) Eigentümer zu gleichen Teilen[3])[4]). Es kommen die Vorschriften über Miteigentum (§§ 1008 ff. BGB.) und Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB.) zur Anwendung.

Das Ergebnis dieser Regelung ist auch durchaus zu billigen.

Wenn dem Schatzfinder mehr als ein bloßer Finderlohn zugesprochen wird, anders wie z. B. nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, das im Art. 723 beim Funde Alleineigentum des Eigentümers der bergenden Sache bestimmt, und dem Finder nur einen Vergütungsanspruch gewährt, so liegt der Grund vor allem in dem sozialen Verdienst des Entdeckers, durch seine Tätigkeit das dem menschlichen Verkehr entzogen gewesene Gut für die Menschheit neu erworben zu haben. Auch will man dadurch, daß man dem Finder die Hälfte zuspricht, nach Möglichkeit verhindern, daß er seinen Fund verheimlicht.

---

[1]) Entdecker ist nicht immer derjenige, welcher den Schatz bloß legt und zuerst wahr nimmt. Wer z. B. durch einen Arbeiter nach Schätzen graben läßt, ist auch Entdecker der Schätze, wenn er bei der Auffindung nicht zugegen ist. Ueber die Frage, wer Entdecker eines Schatzes ist, vgl. auch RG. i. Z. Bd. 70, S. 308 ff. Einerlei ist, ob die Entdeckung zufällig oder bei planmäßiger Forschung erfolgt. Auch wenn die Entdeckung unter Vornahme einer strafbaren Handlung oder bei absichtlichem Suchen auf fremden Grund und Boden gegen den Willen des Grundeigentümers erfolgt, erwirbt der Entdecker das Miteigentum (anders Sächs. BGB. § 237, zit. bei Kretzschmar).

[2]) Vgl. darüber Hennings, a. a. O., S. 20 ff. und die dort zit. Lit..

[3]) Ist der Entdecker zugleich Eigentümer der bergenden Sache, so erhält er natürlich das Alleineigentum.

[4]) Ein Eingehen auf weitere Einzelheiten über Schatzfund, insbesondere auf geschichtliche Entwicklung usw., ist in dieser Abhandlung nicht angebracht, weil es hier nur darauf ankommt, einen Ueberblick über die in Reich und Länder für Altertumsfunde geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu geben. Wegen Einzelheiten verweise ich daher auf Herbig, S. 6 ff., Vogel, S. 19 ff., Schneider, S. 58 ff., sowie auf die für Altertumsfunde besonders ausführliche Arbeit von Hennings, S. 20 ff., sowie die dort zit. Lit..

D. Das Recht an Altertumsfunden in der Landesgesetzgebung.

I. Das Schatzregal auf Grund des Art. 73 EG. BGB., insbesondere im Rechtsgebiet des jütischen Lovs. (Schleswig-Holstein).

Bisher war nur die Rede davon, wie derartige Altertumsfunde nach Reichsrecht, insbesondere nach den Normen des BGB. zu beurteilen sind. Es bleibt noch zu untersuchen, inwieweit landesrechtliche Bestimmungen bei solchen Funden von Einfluß sind.

Zunächst soll hier untersucht werden, ob etwaige landesrechtliche Normen bestehen, welche die unmittelbar nach dem Funde erforderlich werdende dingliche Rechtsänderung regeln.

Nach älterem deutschen Rechte war in diesem Sinne vielfach die Regalität der Schätze anerkannt. Ein solches Schatzregal besteht auch heute noch in einem Teile Schleswig-Holsteins und im Gebiete des ehemaligen Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Grundlage des Schatzregals in Schwarzburg-Rudolstadt bildet der Sachsenspiegel Buch 1, Art. 35, § 1:

Al schat under der Erden begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt[1]).

Bei einem Funde im Gebiete des jütischen Lovs von 1240 (fast ganz Schleswig)[2]) würde Buch 2, Art. 113 dieses Gesetzes in Anwendung kommen. Dieser lautet zu Deutsch:

„Findet ein Mann Gold oder Silber in Hügeln oder hinter seinem Pfluge oder auf andere Weise, dann soll der König das haben . . .“[3]).

Ein solches Schatzregal ist gemäß Art. 73 EG. BGB. auch unter der Herrschaft des BGB. bestehen geblieben. Zwar wird das Vorhandensein derartiger Schatzregale nach den Motiven zum Entwurfe des BGB. geleugnet: „Ein eigentliches Schatzregal kommt nicht vor“[4]).

Doch ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 113 J. L., daß es sich hier bei dem Eigentumserwerb des Königs um ein das Privateigentum ausschließendes Nutzungsrecht des Königs und um ein Regal handelt. So heißt es denn auch in der Blüting'schen Glosse zum jütischen Lov: „Denn dies ist ein Regal und zu der königlichen Hoheit gehörig“[5]).

---

[1]) Zit. bei Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 645, Anm. 23. Ueber das Schatzregal in Schwarzburg-Rudolstadt vgl. auch Herbig, S. 18 ff., und Hennings, a. a. O., S. 33 ff., und die dort zit. Lit..

[2]) Ueber das jüt. Lov und sein Rechtsgebiet vgl. Kähler, a. a. O., S. 27.

[3]) zit. bei Pappenheim, a. a. O., S. 153.

[4]) Mot. III, S. 391.

[5]) Blütingsche Glosse, S. 270.

Daß es sich in diesen Fällen des Schatzfundes um ein Regal handelt, ist denn jetzt auch allgemein anerkannt; es ist also auch gemäß Art. 73 EG. BGB. weiter bestehen geblieben[1])[2]).

Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Schatzbegriff dieser Regale natürlich gänzlich unabhängig ist von dem im Bürgerlichen Gesetzbuch. Er beschränkt sich hier auf solche Gegenstände, die einen eigentlichen Sachwert haben, namentlich zum Teil ausschließlich auf Gold und Silber. So spricht z. B. das jütische Lov selbst nur von „Gold und Silber". Und doch beschränkt sich Art. 113 J. L. nicht ausschließlich auf Fundsachen von Gold und Silber. Vielmehr ist, wie von Pappenheim mit Recht ausgeführt wird[3]), da nach einer dänischen Verordnung vom 22. März 1737 „Gold, Silber und aller anderer Schatz" unter das Regal des Art. 113 Buch 2 J. L. fällt, eine entsprechende Auslegung auch für Schleswig anzunehmen[4]). Allerdings geht der Schatzbegriff in diesem Sinne nicht so weit als der des Bürgerlichen Gesetzbuches. So sind z. B. Teile alter menschlicher und tierischer Skelette, einfache Geräte und dergl. im Gegensatz zum BGB. nicht als Schätze im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Es fallen also nicht alle Altertumsfunde unter diesen Begriff.

Als praktisches Ergebnis ist daher, soweit es sich um einen Altertumsfund im Geltungsbereich des jütischen Lovs handelt, der als Schatz im Sinne des Art. 113 Buch 2 J. L. anzusehen ist, folgendes festzustellen:

Die gefundenen Gegenstände gehen mit der Auffindung — der Eigentumserwerb des Königs vollzieht sich mit dem Augenblick des Fundes — in das Eigentum des Staates über, da dieser jetzt anstatt des Königs Inhaber des Regals ist[5])[6]).

Ein Rechtsanspruch auf Vergütung für die Ablieferung der Fundgegenstände an den Staat besteht nicht, würde nach richtiger Ansicht mit dem Grundgedanken des Regals auch nicht vereinbar sein. Doch

---

[1]) Vgl. Stobbe, Bd. II, § 149, Anm. 22 und 25; Roth, Bd. III, § 245, Anm. 58; Falck, Hdb. Bd. III, 2, S. 426, Anm. 56; Staudinger, EG. BGB. zu Art. 73; Herbig, S. 9 ff., Pappenheim, S. 152, und Hennings, a. a. O. S. 33.

[2]) Für die Regalität auch das Landgericht Flensburg i. Urt. v. 22. September 1903 bezgl. eines Fundes von Silbermünzen aus dem 16. und 17. Jahrhundert (zit. bei Pappenheim, Gutachten, S. 13, Anm. 25 und Hennings, a. a. O., S. 33, Anm. 6).

[3]) Pappenheim, a. a. O., S. 157.

[4]) Vgl. auch die Blütingsche Glosse.

[5]) Pappenheim, a. a. O., S. 155.

[6]) Eine Verfügung seitens des Entdeckers oder Grundeigentümers über den Fund wäre also nach § 246 RStGB. als Unterschlagung strafbar.

pflegt eine solche aus freien Stücken und nach freiem Ermessen, gewöhnlich in Höhe des Metallwertes, gewährt zu werden[1]).

II. Die landesrechtlichen Normen auf Grund des Art. 109 EG. BGB. (Ausgrabungs-, Denkmal- und Heimatschutzgesetze).

1. Allgemeiner Ueberblick über die Bestimmungen solcher Gesetze.

Nach den Bestimmungen des Reichsrechts — BGB. § 984 — fallen, wie oben ausgeführt, alle Altertumsfunde ohne besondere Beschränkungen bei ihrer Auffindung Privatpersonen zu. Der Staat kommt nur insoweit in Betracht, als er Eigentümer der bergenden Sache ist; er ist also im übrigen nach dem BGB. auf freihändigen Erwerb angewiesen. Da, wie oben ausgeführt, diese Gegenstände einen Bildungsfaktor darstellen, also ein großes öffentliches Interesse an ihrer Bereitstellung für die Allgemeinheit besteht, behauptet Pappenheim mit Recht, daß „das bürgerliche Recht des Reiches sich dem öffentlichen Interesse an Altertumsfunden gegenüber völlig ablehnend verhält“[2]).

So ist denn auch bei der Entstehung des BGB. von bedeutenden Juristen auf die Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung für Schatzfunde von künstlerischem oder geschichtlichem Wert aufmerksam gemacht worden[3]).

Auch die Meinung der württembergischen Regierung ging dahin, daß in dieser Richtung eine Ergänzung des Entwurfes erwünscht er-

---

[1]) Vgl. Esmarch, a. a. O., S. 197; Pappenheim, Gutachten, S. 12 ff., insbesondere auch das S. 13 zit. Urt. d. LG. Flensburg v. 22. September 1903. Leidig, a. a. O., S. 100 ff.

[2]) Pappenheim, Gutachten, S. 8.
Vgl. hier auch oben S. 18, Anm. 1.

[3]) Vgl. Zusammestellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf eines BGB. Bd. III, S. 188. So verlangte v. Gierke „bei Gegenständen von künstlerischem oder historischem Wert ein öffentliches Anrecht“. (Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht, S. 348).

scheine, insbesondere deshalb, weil nach ihrem Recht alte Münzen und sonstige Altertümer gegen Wertersatz an öffentliche Behörden abzuliefern waren[1]).

Als in der zweiten Lesung des Entwurfs eine Ergänzung des § 928 (jetzt § 984 BGB.) in diesem Sinne zur Sprache kam[2]), wurde jedoch davon Abstand genommen, unter Hinweis auf den Vorbehalt, den Art. 42 des EG. z. BGB. (jetzt Art. 109 EG.)[3]) zugunsten des Landesrechts über die Enteignung mache.

Nach den Motiven[4]) berührt die Enteignungswirkung des Art. 42 auch bewegliche Sachen. Da nun die Mehrheit der zweiten Kommission damit einverstanden war, daß — mit den Motiven — unter Zwangsenteignung im Sinne des Art. 42 jede im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache oder Beschränkung des Eigentums oder auch Entziehung oder Beschränkung von Rechten zu verstehen sei[5]), wurde eine diesbezügliche Ergänzung des Entwurfes für überflüssig gehalten.

Dieser Art. 109 EG. BGB. in erster Linie — in Verbindung mit Art. 111 und 119 EG. BGB. — bildet die reichsrechtliche Grundlage[6]) für landesrechtliche Normen, die ergehen, um das öffentliche Interesse an den Denkmälern im weitesten Sinne, also auch an Altertumsfunden, zu wahren. So sind denn auch in fast allen Ländern im Hinblick auf das öffentliche Interesse an Altertumsfunden Bestimmungen über Schutzmaßnahmen — meist Eigentumsbeschränkungen, Entziehungen und dergl.[7]) —

---

[1]) Württ. Bekanntm. d. Min. d. I. v. 17. 2. 1820 (Reg. Bl. S. 6), cf auch kurh. V. O. v. 22. 12. 1780 § 6; Klaubold, kurh. Rechtsb. § 341, S. 211 (zit. Mot. III, S. 391).

[2]) Prot. Bd. III S. 273.

[3]) Art. 109 EG. weicht in der Wortfassung von Art. 42 d. Entw. ab, deckt sich aber inhaltlich mit demselben.

[4]) Vgl. dazu die Mot. zu Art. 42 d. Entw. d. EG., S. 162.

[5]) Prot. Bd. VI, S. 471.

[6]) Vgl. dazu Koppetsch, a. a. O., S. 25 ff. über die reichsrechtliche Grundlage bezgl. des hess. Denkmalschutzgesetzes.

[7]) Nach Art. 7 Ziff. 12 der RV. v. 11. Aug. 1919 hat nunmehr das Reich die konkurrierende Gesetzgebung über das Enteignungsrecht (vgl. damit Art. 4 RV. v. 1871, der eine Ermächtigung für das Reich nicht vorsieht). Die Länder behalten jedoch das Recht der Gesetzgebung auf diesem Gebiete, solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht. (Art. 12 RV.). Nach Ziff. 12 Art. 7 könnte also ein einheitliches Reichsenteignungsgesetz erlassen werden. Dies ist noch nicht geschehen. Die Länder können weiter auf Grund des Vorbehaltes des Art. 109 nach eigenem Ermessen Enteignungsgesetze erlassen, soweit sie mit den Grundsätzen des Art. 153 Abs. II RV. von 1919 nicht in Widerspruch stehen. (cf. Staudinger, Art. 109 EG. BGB.).

getroffen worden, die in den einzelnen aus Art. 109, 111 EG. BGB. basierenden Ausgrabungsgesetzen, Denkmalschutzgesetzen und Heimatschutzgesetzen normiert sind.

Die Ausgrabungsgesetze befassen sich, wie schon der Wortlaut sagt, speziell mit Ausgrabungen und Funden. In den Denkmal- und Heimatschutzgesetzen finden sich bezgl. der Altertumsfunde einmal auch besondere Bestimmungen über Ausgrabungen und Gelegenheitsfunde, zum anderen kommen hier jedoch auch die für die beweglichen und unbeweglichen Denkmäler geltenden weiteren Beschränkungen in Betracht, so weit die vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen bei den Altertumsfunden vorliegen, da ja jeder Altertumsfund ein Denkmal im Sinne der Denkmalschutzgesetzgebung ist.

Zum großen Teil sind daher die Schutzbestimmungen nur im Zusammenhang mit den für die Denkmäler in diesem Sinne allgemein geltenden Vorschriften zu erörtern.

Nach Kohler[1]) treffen solche Schutzgesetze Vorschriften dreierlei Art.

Einmal können sie polizeiliche Anordnungen enthalten, dahingehend z. B., daß derjenige, der Altertümer ausgräbt, besondere Erlaubnis haben muß, oder daß derartige Funde angezeigt werden müssen; des weiteren kann es sich um Verwaltungsbestimmungen handeln, die sich an Staatsverwaltungsbehörden und Behörden öffentlicher Verbände richten, wonach diese die Interessen der Denkmalpflege wahrzunehmen haben. Schließlich kann es sich um privatrechtliche Bestimmungen handeln, wonach dem Staat das Eigentum oder ein Vorkaufsrecht an solchen Gegenständen gegeben wird, oder welche den Eigentümer solcher Gegenstände mit besonderen Pflichten belasten.

Die wichtigsten Vorschriften, die auch den Bestrebungen der Altertumsforschung und Denkmalpflege am nächsten kommen, sind diejenigen, auf Grund deren Eingriffe in das Eigentum vorgenommen werden. Hier sind zwei Arten zu unterscheiden.

Einmal die vollständige Entziehung des Eigentums — die Enteignung — zur Vornahme von Ausgrabungen oder zwecks Erhaltung der einzelnen Gegenstände (vgl. z. B. Hessen D. G. Art. 19 und 30)[2]), zum anderen als mildere Form des Eingriffes die zahlreichen Eigentums-

---

[1]) Vgl. Kohler, DJZ. 1904, Sp. 772.

[2]) Vgl. in diesem Zusammenhange auch die allgemeinen Enteignungsgesetze, wonach evtl. auch in diesem Sinne eine Enteignung möglich ist, wenn die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen vorliegen. Unter Umständen kann also eine solche Enteignung auf zwei Wegen — Denkmalschutzgesetz und Enteignungsgesetz — möglich sein; besonders wichtig sind solche Gesetze dort, wo ein Denkmalschutzgesetz und Heimatschutzgesetz fehlen.

beschränkungen, die Giesker[1]) in negative und positive Eigentumsbeschränkungen einteilt.

Zu den negativen — solche, die den Eigentümer zu einem Dulden oder Unterlassen verpflichten — gehören z. B. „das Schürfrecht des öffentlichen Verbandes zwecks Ausgrabung“ (vgl. z. B. Hessen D. G. Art. 30), die Verpflichtung, Besichtigung eines Denkmals durch Behörden zu dulden (cf. Hessen D. G. Art. 20 und 29), ferner die Veräußerungs-, Veränderungs- und Beseitigungsverbote.

Bei den Veräußerungsverboten ist zu unterscheiden zwischen absoluten und relativen. Ein „unbedingt absolutes“ Veräußerungsverbot, das also jede Veräußerung untersagt, kommt nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor[2]), während ein „bedingt absolutes“, d. h. ein solches, das durch die Genehmigung der zuständigen Behörden aufgehoben werden kann, auch Privatpersonen gegenüber vorkommt. (Hessen D. G. Art. 1, 11). Beim relativen Veräußerungsverbot muß das erste Angebot dem Staate gemacht werden (Vorkaufsrecht des Staates).

Zu den positiven Eigentumsbeschränkungen hingegen, solchen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln verpflichten, gehören z. B. die zeitweilige Hergabe von für die Forschung wichtigen Gegenständen zwecks wissenschaftlicher Bearbeitung („Editionspflicht“) und die Pflicht zur Unterhaltung einzelner Gegenstände („Unterhaltungs- und Gestaltungspflicht“) (cf. Hessen D. G. Art. 21 und 22).

Von besonderer Bedeutung für die Altertumsforschung wie für den Denkmalschutz überhaupt sind die Anzeigepflichten. Bilden sie doch ein wichtiges Mittel, um die Ziele dieser Bestrebungen zu erreichen. Gerade dadurch, daß die zuständigen Behörden durch Anzeige rechtzeitig Kenntnis erhalten, z. B. von dem Funde einer alten Grab- oder Steinkammer oder von alten Pfahlbauten und dergl., können sie oft schon durch guten Rat viel Schaden verhüten. Kommt es doch gerade auf dem Lande gar nicht so selten vor, daß z. B. beim Fund von Urnen die zerbrochenen Teile weggeworfen werden. Hier würde allein durch ein Hinweis, auch alle Bruchstücke aufzubewahren, damit sie im Museum wieder zusammengesetzt werden können, unter Umständen schon viel für die Altertumsforschung erreicht werden.

Man unterscheidet hier verschiedene Arten von Anzeigepflichten. So sind z. B. Anzeigen vorgeschrieben bei Veräußerung und Verände-

---

[1]) Vgl. dazu Giesker, S. 41 ff..

[2]) Hier braucht man auf die entgegenstehenden Sonderinteressen nicht in dem Maße Rücksicht zu nehmen, wie gegenüber Privatpersonen.

rung von Denkmälern (cf. Hessen D. G. Art. 15), ferner bei Vornahme von Ausgrabungen und Gelegenheitsfunden (z. B. Hessen D. G. Art. 25 u. 26)[1]).

Da es, wie oben ausgeführt wurde, nicht möglich ist, den Begriff Denkmal bei seinem weiten Begriffsinhalt genau abzugrenzen und zu umschreiben, es anderseits aber von größter Bedeutung ist festzulegen, welche Gegenstände im Einzelfall unter den Schutz der Gesetze fallen sollen, hat man bald den ausgezeichneten Weg gewählt, den Kreis der den einzelnen Gesetzen unterstehenden Denkmäler dadurch genau zu bezeichnen, daß man sie durch staatliche Behörden in eine Liste eintragen ließ. Eine solche „Inventarisation" oder „Klassierung" finden wir in den einzelnen Denkmalschutzgesetzen unter dem Ausdruck „Denkmalverzeichnis" und „Denkmalliste".

Die Klassierung ist nach Lörsch[2]) „die amtliche Feststellung der Bedeutung und Würdigkeit eines Gegenstandes vom Standpunkt geschichtlicher oder künstlerischer Betrachtung und die Feststellung dieser Eigenschaft für alle Zukunft". Mit Recht bemerkt Heyer dazu, daß eine Festlegung der Denkmaleigenschaft für „alle" Zukunft nur der Tendenz nach erfolgt, da es auch eine Löschung, eine „Entklassierung" gibt, (vgl. z. B. Hessen D. G. Art. 10, Abs. VI, Art. 33 Abs. VI).

Nach Giesker[3]) gibt es zwei Systeme der Klassierung.

Die eigentliche Klassierung besteht aus zwei Verwaltungshandlungen, einmal aus der Eintragung, die den „Charakter eines einfachen statistischen Aktes trägt" und allein keine Rechte und Pflichten begründe, und zum anderen aus der „konstitutiven Verfügung", welche erst die Denkmaleigenschaft und damit Rechte und Pflichten begründet[4]).

Oft handelt es sich jedoch nur um eine bloß statistische Aufzeichnung, um ein rein deklatorisch wirkendes Verzeichnis, so daß man kaum von einer richtigen Klassierung im Rechtssinne sprechen kann. Ein

---

[1]) Im Gegensatz zu diesen Anzeigepflichten im öffentlichen Interesse gibt es auch noch Anzeigepflichten zugunsten von Privatpersonen, z. B. solche, wonach dem Eigentümer eines Denkmals die Eintragung desselben von den zuständigen Behörden mitgeteilt werden muß (vgl. z. B. Hessen, D. G. Art. 10).

Derartige, den Schutz von Privatpersonen bezweckende Vorschriften haben zwar für die Altertumsforschung und für den Denkmalschutz selbst keine weitere Bedeutung; sie seien jedoch der Vollständigkeit halber hier erwähnt.

[2]) Zit. bei Heyer, a. a. O., S. 33.

[3]) Vgl. Giesker, a. a. O., S. 30.

[4]) Zu der Frage der Eintragung in die Denkmalliste vgl. auch RGZ. Bd. 116, S. 268 ff.: „Bedeutet es eine Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. II RV., wenn ein Grundstück als Umgebung von Bau- oder Naturdenkmälern in die Denkmalliste nach § 5 des hamburgischen Denkmal- und Naturschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 eingetragen wird?"

solches „Denkmalverzeichnis“ haben wir im hessischen D. G. Art. 8, während im Art. 10 desselben Gesetzes von einer „Denkmalliste“ im obigen Sinne die Rede ist[1]).

Um seine Ziele bezgl. Altertumsforschung und Denkmalpflege zu erreichen, muß der Staat darauf dringen, daß seine Anordnungen und Vorschriften befolgt werden, daß jeder der mit solchen Denkmälern zu tun hat, seinen diesbezüglichen Pflichten nachkommt. Zur wirksamen Durchführung sind daher die einzelnen Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht [2]) (vgl. z. B. Hessen D. G. Art. 37; preuß. Ausg. Ges. v. 26. 3. 1914, §§ 24 u. 25).

Mit dem Recht an Altertumsfunden und Denkmälern überhaupt ist ihre Organisation aufs engste verknüpft. Es sei daher, wenn sie auch nicht zu den eigentlichen rechtlichen Bestimmungen, zu den materiellen Normen gehört, mit einigen Worten auf sie eingegangen. Als Organe der Denkmalpflege haben wir außer den ordentlichen Verwaltungsbehörden besondere Denkmalpfleger und Konservatoren, sachverständige Ratgeber, die entweder für das ganze Land oder für einen Teil desselben die Interessen der Denkmalpflege wahrzunehmen haben. Ihre Hauptaufgaben sind die Inventarisierung und die Leistung von Gutachter- und Beraterdiensten.

Die Befugnis, von sich aus verfügend einzuschreiten, steht ihnen aber nur unter besonderen Umständen zu. Diese Befugnis kann z. B. in Hessen dem Denkmalpfleger seitens des Ministeriums des Innern beigelegt werden, wenn Gefahr im Verzuge ist (vgl. Hessen D. G. Art. 31, Abs. IV).

2. Die Ausgrabungsgesetze.

Im folgenden ist nun auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Gesetze und Bestimmungen dieser Art einzugehen. Alle Gesetze der

---

[1]) Heyer sagt dazu (a. a. O., S. 78): „Im Gegensatz zu diesem Verzeichnis hat die „Denkmalliste“ eine juristische, nicht nur verwaltungstechnische Bedeutung“. (Vgl. Art. 10 Hessen D. G. „Amtliche Liste der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler“).

[2]) In diesem Zusammenhang sei auch auf die allgemeinen Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches aufmerksam gemacht, insbesondere auf den § 304; außerdem auf die privatrechtlichen Folgen, die sich evtl. an die Uebertretung einzelner Verbote knüpfen können (vgl. insbes. §§ 134 ff. BGB. über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen). Ueber die Frage, ob eine Veräußerung ohne die von diesen Gesetzen vorgeschriebenen Genehmigung Nichtigkeit im Sinne der §§ 134/36 BGB. zur Folge hat, vgl. die ausführlichen Darlegungen von Koppetsch (a. a. O., S. 13 ff.) und die dort zit. Lit.

Reihe nach einzeln durchzugehen, würde zu weit und insbesondere zu vielen Wiederholungen führen, weil sie z. T. in den einzelnen Ländern fast wörtlich übereinstimmen. Es sollen daher die gleichartigen Gesetze zusammen behandelt werden.

Es sei zunächst ein Ueberblick über den Aufbau und die Bestimmungen der Ausgrabungsgesetze gegeben, die ja insofern für unsere Arbeit die wichtigsten sind, als sie, wie schon aus der Ueberschrift hervorgeht, einmal mehr Spezialgesetze für Altertumsfunde sind, — im Gegensatz zu den ein größeres Gebiet umfassenden Denkmalschutzgesetzen — zum andern, als sie auch in Sonderheit Bestimmungen für die besonders interessierende Zeit unmittelbar beim Wiedereintritt in das Verkehrsleben treffen.

Im Anschluß daran wird ein kurzer Ueberblick über die Bestimmungen der weitergehenden Denkmal- und Heimatschutzgesetze gegeben, unter besonderer Berücksichtigung der für Ausgrabungen und Gelegenheitsfunde geltenden Vorschriften. Kleine Abweichungen einzelner Länder ergeben sich, soweit sie nicht erwähnt sind, aus den anschließend aufgeführten Gesetzen.

Ausgrabungsgesetze bestehen in Preußen vom 26. März 1914 (Ges. S. S. 41 ff.), im früheren Sachsen-Weimar-Eisenach, also einem Teil des heutigen Thüringen vom 12. Dezember 1917 (Reg. Bl. 1917, S. 277 ff.)[1]), und in Mecklenburg-Strelitz vom 21. Dezember 1920 (Meckl.-Strel. Off. Anz. 1920, S. 1161 ff.).

Die Ausgrabungsgesetze treffen Bestimmungen über Gegenstände, die „für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen“ und für die „Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt“ von Bedeutung sind (vgl. Preußen und Sachsen-Weimar, §§ 1 und 4; Mecklenburg-Strelitz, § 1). Sie behandeln einmal die systematische Nachgrabung nach solchen Gegenständen (§§ 1 ff.) und zum andern das gelegentliche Auffinden derselben (§§ 5 ff.; Meckl.-Strel. § 9).

Um zu erreichen, daß das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft nicht beeinträchtigt wird, ist für planmäßige Nachgrabungen[2]) in Preußen die Genehmigung des Regierungspräsidenten, in Sachsen-Weimar des Staatsministeriums, erforderlich (§ 1).

---

[1]) Die Gesetze von Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach stimmen fast wörtlich überein.

[2]) Unter Ausgrabung ist nach den Ausf. Best. v. 30. Juli 1920 zum preuß. Ausgr. G. v. 26. 3. 1914 „eine auf die Auffindung oder Untersuchung verborgener Bodenaltertümer gerichtete Tätigkeit zu verstehen, auch wenn die Absicht besteht, die zu gewinnenden Teile eines Bodendenkmals für wirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Im übrigen fällt eine ausschließlich zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse dienende Grabungstätigkeit nicht unter den Begriff der Ausgrabung, vielmehr greifen dann die Bestimmungen über die Gelegenheitsfunde Platz“. (MinBl. i. V. 1920, S. 306).

Die Ausgrabungsgenehmigung darf nicht verweigert werden, wenn Sorge dafür getragen ist, daß das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. Jedoch sind die von der zur Genehmigung kompetenten Behörde im öffentlichen Interesse gemachten Bedingungen innezuhalten. Solche Bedingungen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Anzeige entdeckter Gegenstände, deren Sicherung und Erhaltung sowie die Besichtigung der Grabungsstätte und der entdeckten Gegenstände betreffen[1]).

Evtl. muß auf Verlangen für die Einhaltung der Bedingungen Sicherheit geleistet werden (§ 1 Abs. III und IV).

Gemäß § 2 hat der Regierungspräsident (in Sachsen-Weimar das Staatsministerium) und in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde die Befugnis, ohne erforderliche Genehmigung unternommene Grabungen zu verhindern und für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu sorgen. Mit ministerieller Genehmigung können Ausnahmen von diesen Vorschriften zugelassen werden, und zwar sowohl im Einzelfall als auch allgemein, besonders zu Gunsten von Gemeinden und wissenschaftlichen Anstalten (§ 4)[2]).

In Mecklenburg-Strelitz dürfen derartige Ausgrabungen im allgemeinen nur von der Leitung der staatlichen Sammlung (Landesmuseum) vorgenommen werden (§ 1), die dazu keiner weiteren Genehmigung bedarf. Sie hat nur dem Ministerium und der zuständigen Ortsbehörde die beabsichtigte Grabung anzumelden und bei Grabungen auf Privateigentum sich mit dem Eigentümer in Verbindung zu setzen (§ 5). Nur in besonderen Fällen wird auch sonstigen Fachleuten oder wissenschaftlichen Vereinigungen mit ministerieller Genehmigung Erlaubnis erteilt, meist unter besonderen Bedingungen. So bleibt die Sendung eines Vertreters des Landesmuseums zu dergleichen Grabungen stets vorbehalten (§ 2 und 3).

Nach § 7 dieses Ausgrabungsgesetzes sind ferner Privateigentümer nicht berechtigt, den Vertretern des Landesmuseums die Vornahme von Grabungen auf ihrem Grund und Boden oder die Besichtigung von Fundstellen zu verbieten. Wird eine gütliche Vereinbarung in dieser Richtung nicht erreicht, so entscheidet das Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst. Der dem Eigentümer entstehende Schaden ist aus der Staatskasse zu ersetzen. Ueber die ausgegrabenen Gegenstände

---

[1]) Vgl. die preuß. Ausf. Best. v. 30. Juli 1920 (MinBl. i. V. 1920, S. 306, Ziff. 8).

[2]) Nach den Ausf. Best. z. preuß. Ausgr. G. (Ziff. 10) sind Gesuche und Genehmigung von Ausgrabungen beim Regierungspräsidenten einzureichen, der sie mit seiner Aeußerung dem Minister vorlegt. Ausnahmen werden namentlich mit Rücksicht auf die Person des Ausgrabenden (Staat, Provinz, namhafte Museen) in Frage kommen (MinBl. i. V. 1920, S. 306).

darf ohne Mitwirkung und Einverständnis des Landesmuseums nicht verfügt werden (§ 8).

Bei Gelegenheitsfunden[1]) dagegen ist nur Anzeige an die Ortspolizeibehörde erforderlich, und zwar spätestens am nächsten Werktage; in Preußen und Sachsen-Weimar auch nur dann, wenn sie für die „Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen" von erheblicher Bedeutung sind (Preußen und Sachsen-Weimar, § 5 und Mecklbg.-Strel. § 9).

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstückes oder der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt wurde. Die Genannten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten geschehen kann — Verpflichtungen, die in Preußen und Sachsen-Weimar 5 bezw. 3 Tage nach der Anzeige erlöschen, sofern nicht von dem Regierungspräsidenten (Staatsministerium) oder der Ortspolizeibehörde die Gegenstände vorher freigegeben werden (§§ 5 u. 6, Mecklbg.-Strel. §§ 9 und 10).

Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand von „erheblicher Bedeutung" (Preußen, § 5) ist, wird in der Regel für den Laien unmöglich sein und nur vom Sachverständigen getroffen werden können. Im Zweifelsfalle ist daher Anzeige zu empfehlen[2]). In Preußen und Sachsen-Weimar sind auch hier wie bei den Ausgrabungen Ausnahmen von diesen Vorschriften möglich, wenn die sachgemäße Behandlung von Gelegenheitsfunden gewährleistet ist (§ 7).

Weiter ist dann in den Gesetzen von Preußen und Sachsen-Weimar die Ablieferungs- und Entschädigungsfrage sehr eingehend geregelt (§§ 8 ff.) — über die abweichenden Bestimmungen in Mecklenburg-Strelitz s. u.. Staat, Provinz und kommunalständischer Verband, Kreis und Gemeinde, in denen der Gegenstand entdeckt worden ist (in Weimar nur der Staat, der die Befugnis auf eine Gemeinde oder eine wissenschaftliche Anstalt übertragen kann) haben bei bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Ablieferung dieser Gegenstände — gegen entsprechende Entschädigung (§ 8).

Den Vorschriften über die Ablieferung sind sowohl Ausgrabungs- als auch Gelegenheitsfunde von kulturgeschichtlicher oder naturgeschicht-

---

[1]) Nach den preußischen Ausf. Best. v. 30. Juli 20 sind Gelegenheitsfunde solche Gegenstände, die bei einer anderen Gelegenheit als einer Ausgrabung (vgl. S. 27, Anm. 2) entdeckt sind, z. B. Erdarbeiten, Gewässerregulierungen, landwirtschaftlichen Arbeiten und dergl.. Es unterliegen nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Funde, wie z. B. Siedlungsreste, Grabanlagen und dergl. der Anzeigepflicht. (MinBl. i. V. 1920, S. 307, Ziff. 11 u. 12).

[2]) Vgl. auch die preuß. Ausf. Best. v. 30. Juli 20, a .a. O.

licher Bedeutung unterworfen (§§ 1, 4, 8). Dabei kann es sich um bewegliche Gegenstände und Grundstücksbestandteile handeln. Eine Enteignung des Grundstückes als solchem ist nach diesen Gesetzen jedoch nicht möglich, sie erfolgt nur nach Maßgabe besonderer Enteignungsgesetze (in Preußen z. B. Gesetz vom 11. Juli 1874)[1]).

Die Ablieferung besteht darin, daß die Wegnahme des Gegenstandes und bei unbeweglichen Sachen die Loslösung derselben zu dulden ist[2]).

Gemäß § 9 kann Ablieferung nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Gegenstand wesentlich verschlechtert wird, oder daß er der inländischen Denkmalpflege oder Wissenschaft verloren geht.

Sie kann jedoch nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Anzeige der Entdeckung drei Monate[3]), oder falls eine Verpflichtung zur Anzeige nicht bestand, seit der Entdeckung zwölf Monate verstrichen sind (§ 10).

Es ist also im Interesse der Eigentümer für das Ablieferungsverlangen eine bestimmte Frist festgesetzt worden. Weiter ist im Gesetz, um auch einer evtl. Gefährdung in der Zukunft vorzubeugen, dem Erwerbsberechtigten die Befugnis gegeben, sich sein Ablieferungsrecht vorzubehalten. Bei einem solchen Vorbehalt kann wiederum der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Gegenstandes anbieten. Wird dieses Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen, so kann Ablieferung nicht mehr verlangt werden.

Bei einem Streite über die Berechtigung eines solchen Vorbehaltes beschließt der Bezirksausschuß (§ 10); ebenfalls beschließt der Bezirksausschuß — des Bezirkes, in dem der Gegenstand entdeckt worden ist — auf Antrag eines Beteiligten über die Frage, ob die Voraussetzunge der Ablieferung vorliegen (§ 12).

Gegen solche Beschlüsse das Bezirksausschusses, die mit Gründen zu versehen sind, steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Provinzialrat (Preußen) bezw. an das Oberverwaltungsgericht (Sachsen-Weimar) zu (§ 23).

---

[1]) Vgl. auch Preuß. Ausf. Best. v. 30. Juli 1920, a. a. O. und Neuberg, a. a. O., S. 198.

[2]) Vgl. Preuß. Ausf. Best. v. 30. Juli 1920, a. a. O.

[3]) Diese Pflicht läuft nach der Verfügung vom 6. 4. 1922 betr. Ergänzung der Ausf. Best. zum preuß. Ausgr. Ges. (MinBl. i. V. 1922, Sp. 419/20) bei unterlassener Anzeige von dem Tage ab, an dem der Fund dem Regierungspräsidenten bekannt geworden ist. In diesem Fall hat der Regierungspräsident dem Provinz-(Bezirks)konservator, dem zuständigen Vertrauensmann und dem Erwerbsberechtigten von dem Funde Mitteilung zu machen.

Für den Fall, daß das Ablieferungsverlangen von mehreren gestellt wird, trifft das preußische Gesetz im § 12 noch eine besondere Bestimmung[1]). Hiernach bestimmt bei einem solchen Zusammentreffen mehrerer Erwerbsansprüche der Provinzialrat, wer an erster Stelle erwerbsberechtigt ist, sowie geeignetenfalls die Reihenfolge, in der im Falle seines Ausscheidens die übrigen Erwerbsberechtigten an seine Stelle treten. Als Richtlinie bestimmt das Gesetz hierbei für den Provinzialrat, daß auf die örtliche Bedeutung des Fundes, das Interesse der Wissenschaft, sowie die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen ist[2]). Diese Entscheidung des Provinzialrates ist endgültig (vgl. Land. Verw. Ges. § 121).

Die zu leistende Entschädigung besteht gemäß § 8 in dem Ersatz des gemeinen Wertes des Gegenstandes, wobei die Möglichkeit einer Veräußerung des Gegenstandes in das Reichsausland oder an einen Reichsausländer nicht berücksichtigt wird. Außerdem sind bei Gelegenheitsfunden die bei Bemessung des Wertes nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Grundstückseigentümer oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßnahmen zur Erhaltung des Gegenstandes oder der Entdeckungsstätte entstanden sind, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Sind Anordnungen zur Sicherstellung des Gegenstandes getroffen, so ist auch der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen, jedoch nur dann, wenn die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

Sowohl bei der Ablieferung wie bei der Feststellung der Entschädigung wird vom Gesetz in erster Linie mit einer gütlichen Einigung der Beteiligten gerechnet. Wird eine solche Einigung nicht erreicht, so hat derjenige, der das Verfahren z. B. zwecks Feststellung der Entschädigung betreibt, den Nachweis des erfolglosen Einigungsversuches zu bringen[3]). Ueber ein solches Verfahren bestimmt § 13, daß der Antrag bei dem Regierungspräsidenten (in Sachsen-Weimar Staats-

---

[1]) In Sachsen-Weimar kann im Gegensatz zu Preußen ja nur der Staat Ablieferung verlangen (vgl. o.).

[2]) Vgl. Preuß. Ausf. Best. v. 30. Juli 1920, a. a. O., Ziff. 20: „Auf die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen wird besonders Rücksicht zu nehmen sein bei der Entscheidung über solche Funde, die im ganzen oder in einzelnen Teilen einen hohen stofflichen oder wissenschaftlichen Wert haben oder die ohne besondere Pflege leicht vergehen, wie weiche Versteinerungen, Eisenteile. Für derartige Funde werden vornehmlich größere, mit den erforderlichen, sachlichen und persönlichen Hilfsmitteln dauernd ausgestattete Museen in Frage kommen".

[3]) Vgl. Ausf. Best. v. 30. Juli 1920, a. a. O., Ziff. 19.

ministerium) einzureichen ist, wobei Gegenstand, Erwerbsberechtigte, Eigentümer und alle etwa sonst Ersatzberechtigten zu bezeichnen sind. Die Feststellung der Entschädigung geschieht dann durch eine Schätzungskommission, zu der der Eigentümer des abzuliefernden Gegenstandes und der Erwerbsberechtigte je ein Mitglied wählen. Der Vorsitzende, der zum Richteramt befähigt sein muß, wird vom Regierungspräsidenten (Staatsministerium) bestimmt. Wird die Wahl von den Beteiligten nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung durch den Regierungspräsidenten bezw. das Staatsministerium vorgenommen, so erfolgt sie durch diese Behörden (§ 14). Die Schätzungskommission regelt das von ihr einzuschlagende Verfahren nach eigenem Ermessen; sie hat jedoch die Beteiligten zu hören, nötigenfalls ist auch eine Besichtigung des Gegenstandes vorzunehmen (§ 15).

Gegen den Beschluß der Schätzungskommission, der mit Gründen zu versehen ist, steht den Beteiligten hinsichtlich der Höhe der Entschädigung binnen drei Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offen.

Der entdeckte Gegenstand braucht erst abgeliefert zu werden, wenn die endgültig oder in dringenden Fällen vorläufig festgestellte Entschädigung gezahlt oder hinterlegt ist (§ 18); doch kann der Regierungspräsident (in Sachsen-Weimar das Staatsministerium) und in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde auf Antrag eines Erwerbsberechtigten die Sicherstellung eines Gegenstandes, dessen Ablieferung verlangt wird, veranlassen — eine Anordnung, die wieder aufzuheben ist, wenn nicht binnen zwei Wochen Ablieferung verlangt wird (§ 21). Die zur Durchführung der Ablieferung erforderlichen Anordnungen werden vom Regierungspräsidenten (Staatsministerium) getroffen.

Mit der Ablieferung erlangt der jeweilige Erwerbsberechtigte das Eigentum an den einzelnen Gegenständen (§ 18).

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Erwerbsberechtigten zur Last (§ 19). Wird von dem Erwerbsberechtigten nachträglich auf sein Recht verzichtet, z. B. im Falle einer unerwartet hohen Entschädigung, so ist er zum Ersatz der den Beteiligten durch das Verfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen verpflichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn die festgestellte Entschädigung nicht binnen einer von der zuständigen Behörde auf Antrag zu bestimmenden Frist gezahlt oder hinterlegt wird (§ 20).

Außer den bereits erwähnten Beschwerdemöglichkeiten ist in Sachsen-Weimar gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde die Beschwerde an das Staatsministerium, in Preußen an den Regierungspräsidenten und weitere Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten (jetzt Minister für Wissenschaften, Kunst- und Volksbildung — Kultusminister —) zugelassen; Beschwerde an den Kultusminister findet auch statt gegen Entscheidungen und Anordnungen des Regierungspräsidenten (§ 22).

Das Gesetz schließt mit den Strafbestimmungen (§§ 24, 25) und den Uebergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 26 ff.).

Zur wirksamen Durchführung des Gesetzes sind mit Strafe bedroht:

1. vorsätzliches Unterlassen der Anzeige bei Gelegenheitsfunden und Unterlassen der Erhaltung des entdeckten Gegenstandes oder der Entdeckungsstätte (Geldstrafe bis 150 RM oder Haft);
2. vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung oder Beiseiteschaffung eines Gegenstandes, dessen Ablieferung verlangt werden kann (Geldstrafe bis 10 000 RM oder Haft).

Ist im letzten Fall der Täter eine Person, die gewerbsmäßig Ausgrabungen betreibt oder ausgegrabene Gegenstände verwertet, so kann die Geldstrafe auf 20 000 RM erhöht werden und auch auf Gefängnisstrafe (bis zu drei Monaten) erkannt werden. Außer diesem letzten Fall tritt Strafverfolgung nur auf Antrag des Regierungspräsidenten, in Sachsen-Weimar des Staatsministeriums ein. Weitergehende Rechte des Staates — auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften — bleiben durch diese Gesetze unberührt (§ 27).

Abweichend von dem preußischen Gesetz trifft das Ausgrabungsgesetz für Mecklenburg-Strelitz über Ablieferung und Entschädigung folgende bemerkenswerte Bestimmungen:

Ein gefundener Gegenstand geht, wenn er nach dem Urteil der Leitung des Landesmuseums zur Aufnahme in dasselbe geeignet ist, auf Verlangen ohne weiteres gegen Vergütung in das Eigentum des Landesmuseums über (§ 12). Ferner können unbewegliche Gegenstände (Grabkammern, Reste größerer Bauten und dergl.), wenn ihre dauernde Erhaltung auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, enteignet werden (§ 13). Die Entschädigungsfragen, Beschwerdemöglichkeiten und Strafbestimmungen weichen nicht wesentlich von den preußischen Bestimmungen ab.

3. Die Denkmal- und Heimatschutzgesetze.

Die übrigen Länder haben, wie schon erwähnt, keine besonderen Ausgrabungsgesetze. Hier finden sich Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde meist im Rahmen von Denkmal- und Heimatschutzgesetzen oder in anderen Gesetzen (z. B. in Bayern im PolStGB.). Im

folgenden soll zunächst auf die Denkmal- und Heimatschutzgesetze eingegangen werden.

Bahnbrechend auf dem Gebiete des Denkmalschutzes war Hessen, wo dank der Energie des dortigen Dezernenten, des Ministerialrates Freiherrn von Biegeleben, bereits im Jahre 1902 das Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli erlassen wurde — das erste in Deutschland, das weit über die Grenzen des hessischen Landes gewirkt hat und Vorbild wurde für die später von anderen Ländern erlassenen ähnlichen Gesetze. Es ist selbstverständlich, daß es auf Grund der Erfahrungen von den späteren Gesetzen in Einzelheiten übertroffen wird, insbesondere was Uebersichtlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit anbetrifft.

Dem Beispiele Hessens folgend haben bislang folgende Länder ähnliche Gesetze erlassen:

Oldenburg, Denkmalschutzgesetz vom 18. Mai 1911 (GBl. 1911, S. 959).

Lippe, Heimatschutzgesetz vom 17. Januar 1920 (Ges. S. 1920, S. 15 ff.).

Hamburg, Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 6. Dezember 1920 (Amtsbl. 1920, S. 1441 ff.).

Lübeck, Gesetz betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 10. Dezember 1921 (GVOBl. 1922, S. 1 ff.).

Mecklenburg-Schwerin, Denkmalschutzgesetz vom 5. Dezember 1929 (RegBl. 1929, S. 309 ff.).

Im Zusammenhang mit den Ausgrabungsgesetzen soll zunächst auf die hier wichtigsten Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde dieser Gesetze eingegangen werden. Im Anschluß daran sei noch ein kurzer Ueberblick über die anderen Bestimmungen derartiger Gesetze gegeben, da ja auch ein Altertumsfund als Denkmal den geltenden weiteren Beschränkungen unterstehen kann und mit der vorschriftsmäßigen Ausgrabung ja auch noch nicht alle Gefahren überwunden sind.

Die Ausgrabungsbestimmungen bezwecken auch hier sachgemäße Ausführung und Behandlung von Ausgrabungen und Funden. In diesem Sinne haben diejenigen, welche eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von „kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung“[1]), vornehmen wollen, bei der zuständigen Behörde (vgl. die einzelnen Gesetze) Anzeige zu erstatten und den von der Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Aus-

---

[1]) So Hessen und Oldenburg; vgl. auch die übrigen Gesetze, z. B. Hamburg: „Wer eine Ausgrabung oder Baggerung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt.....“

führung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufzufindenden Gegenstände zu befolgen[1]).

Ebenso ist bei Funden — gelegentlichen und beabsichtigten — von dem Finder, dem Leiter der Arbeiten, dem Eigentümer des Grundstückes oder dem sonst Verfügungsberechtigten Anzeige zu erstatten und den etwa zur Sicherung und Erhaltung des Fundes erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Bis zu derartigen Anordnungen hat der Verfügungsberechtigte den Fund zu schützen bezw. unversehrt und vollständig zu verwahren[2]).

Der Staat ist zum Ersatz des durch diese Anordnungen verursachten Schadens verpflichtet[3]). Personen, die im Interesse der Forschung vom Staate beauftragt sind, ist die Besichtigung der Fundstätten zu gestatten[4]). Zuwiderhandlungen gegen einzelne Bestimmungen sind mit Strafe bedroht.

Auch hier ist in einzelnen Ländern der Staat berechtigt, Grundeigentum im Wege des Enteignungsverfahrens zum Zwecke von Ausgrabungen zu beschränken. Der Eigentümer kann aber anstelle der Beschränkung Entziehung des Eigentums verlangen[5]).

Eine Ablieferung der ausgegrabenen oder gefundenen Gegenstände — gegen angemessene Entschädigung — nach dem Vorbild der Ausgrabungsgesetze ist nur in einigen neueren Gesetzen vorgesehen[6]).

Was nun die übrigen Bestimmungen dieser Denkmal- und Heimatschutzgesetze anbetrifft, so sei auch darüber aus den oben erwähnten Gründen ein kurzer Ueberblick gegeben.

Die Gesetze führen zunächst in meist übersichtlicher Weise alle vom Gesetze geschützten Objekte auf; zum Teil werden jedoch die Naturdenkmäler abgesondert behandelt (z. B. in Hessen).

Davon ausgehend, daß die Erhaltung der Denkmäler im öffentlichen Interesse liegt, werden dem Besitzer eines Denkmals — und evtl.

---

[1]) Hessen, Art. 25; Oldenburg, § 21; Hamburg, § 18; Lippe, § 13; Lübeck, § 14; Mecklenburg-Schwerin, § 8.

[2]) Hessen, Art. 26; Oldenburg, § 22; Hamburg, § 19; Lippe, § 14; Lübeck, § 15; Mecklenburg-Schwerin, § 8.

[3]) Hessen, Art. 28; Oldenburg, § 23; Hamburg, § 20; Lübeck, § 17; Lippe, § 14; Mecklenburg-Schwerin, § 12.

[4]) Hessen, Art. 29; Oldenburg, § 25; Hamburg, § 24; Lübeck, § 18; Mecklenburg-Schwerin, § 9;
(Lippe trifft keine derartige Bestimmung).

[5]) Hessen, Art. 30; Oldenburg, § 24; Hamburg, § 23; Lübeck, § 19.

[6]) Hamburg, § 21; Mecklenburg-Schwerin, § 8 und Lübeck durch den Nachtrag v. 4. Febr. 1925 (GVOBl. S. 15); zum Gesetz vom 10. 12. 21 betr. den Denkmal- und Naturschutz, wonach der Finder beweglicher Gegenstände auf Verlangen des Denkmalrates verpflichtet ist, diesem solche gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

auch dem der Umgebung eines solchen — unter bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen hinsichtlich seiner Verfügungsgewalt auferlegt. Durch die Verschiedenartigkeit solcher Denkmäler ist naturgemäß auch eine verschiedene rechtliche Behandlung bedingt. So sind in den Gesetzen, die z. T. auch erheblich voneinander abweichen[1]), die Voraussetzungen und Wirkungen des Schutzes meist verschieden, je nachdem es sich um Baudenkmäler oder bewegliche Gegenstände, um Denkmäler im Besitz von Privatpersonen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts handelt. Weiterhin ist gewöhnlich Voraussetzung des Schutzes Eintragung in eine Denkmalliste (vgl. o.). Bestimmungen über diese sowie über die Organisation, Behörden etc. bilden einen weiteren Hauptteil derartiger Gesetze. Die Schutzbestimmungen sind so gestaltet, daß vollständige oder teilweise Beseitigung, Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erhebliche Ausbesserung von der Genehmigung bestimmter Behörden abhängig gemacht wird.

Außerdem finden sich noch besondere Vorschriften über Entschädigungsfragen, Streitfälle und Strafbestimmungen.

Einzelne andere Länder, die weder ein Ausgrabungsgesetz noch ein Denkmalschutzgesetz haben, treffen Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde im Rahmen anderer Gesetze oder durch besondere Verordnungen.

So finden wir in Bayern eine Verordnung, die Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betreffend vom 6. September 1908 (GVBl. 1908, S. 762) auf Grund des Art. 22b Abs. I des PolStGB., wonach ähnlich den oben beschriebenen Vorschriften Genehmigung für Ausgrabungen und Anzeige bei Gelegenheitsfunden verlangt wird (vgl. auch die Vollzugsvorschriften hierzu durch Bekanntm. v. 7. September 1908 (GVBl. S. 763); ferner Gesetz die Aenderung der Gemeindeordnungen und des PolStGB. betreffend vom 6. Juli 1908 (GVBl. 1908, S. 353/54)).

In Baden besteht eine solche Verordnung, Ausgrabungen und Funde betreffend vom 27. Juli 1914 (BadGVBl. 1914, S. 290) auf Grund des PolStGB. § 131. (Vgl. auch PolStGB. § 131; ferner Gemeindeordnung v. 5. Okt. 1921 (GVBl. 1922, S. 183); § 65, Ziff. 23).

Im übrigen sei hier bezgl. der anderen Länder auf die im Anhang zusammenhängend aufgeführten Bestimmungen verwiesen.

---

[1]) So treffen z. B. Hessen und Lippe im Gegensatz zu den Gesetzen anderer Länder keinerlei Schutzbestimmungen über private bewegliche Denkmäler.

E. Schlußbemerkung.

Ist somit ein Ueberblick über die Normen, die für Altertumsfunde in Betracht kommen, gegeben, so taucht zum Schluß noch die Frage auf, ob die bestehende Regelung ausreichend und zweckmäßig ist.

Darüber, daß ein Schutz im Interesse der Wissenschaft notwendig ist, besteht kein Zweifel. Wie wir gesehen haben, ist jedoch ein solcher Schutz ohne erhebliche Beschränkung des Privateigentums nicht möglich.

Die Hauptschwierigkeit beim Erlaß solcher gesetzlicher Bestimmungen liegt darin, daß sich hier zwei entgegengesetzte Richtungen gegenüberstehen, eine, welche die Beschränkung des Privateigentums nach Möglichkeit vermieden wissen will, und eine andere, die im Interesse der Forschung möglichst scharfe Bestimmungen erstrebt, m. a. W., daß also letzten Endes ein Kompromiß notwendig ist. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß einmal eine zu weit gehende Eigentumsbeschränkung, die vielleicht vom Standpunkt der Forschung zu begrüßen wäre, den Staat zu enormen Entschädigungen verpflichten würde, die im Hinblick darauf, daß es sich oft um Altertumsfunde handelt, die für ihn wenig wertvoll sind, bei der jetzigen Verarmung des Staates und der Gemeinden eine zu große Belastung darstellen würden, ganz abgesehen von den entgegenstehenden Interessen der Privateigentümer.

Es bliebe dabei ja die Möglichkeit zu erwägen, die Altertumsfunde gleich mit der Entdeckung in das Eigentum des Staates fallen zu lassen im Sinne der Regale, also ohne Entschädigung. Hiergegen ist jedoch anzuführen, daß ein solches Recht doch nur zur Förderung der Altertumskunde gewährt wird und „kein Grund vorliegt, den Staat aus der Entdeckung gerade von Altertumsfunden materiellen Gewinn ziehen zu lassen“[1]).

Was andererseits die Interessen der Privateigentümer[2]) anbetrifft, so ist dazu zu bemerken, daß gerade in neuerer Zeit die Bestrebungen auch in anderen Beziehungen mehr und mehr dahin gehen, das Eigentum den Interessen der Allgemeinheit dienstbar zu machen. Der Zug des sozialen Empfindens unserer Zeit kommt auch hier zum Ausdruck. Das öffentliche Interesse genügt nach unserer heutigen Auffassung, um einen Eingriff in das Privateigentum zu rechtfertigen.

---

[1]) So Pappenheim, Gutachten, a. a. O., S. 14; Enneccerus, a .a. O., S. 93.

[2]) Ueber die Beschränkungen des Privateigentums zum Zwecke des Denkmalschutzes und ihre Stellung zum modernen Eigentumsbegriff vgl. Koppetsch, a .a. O., S. 28 ff..

Immerhin sind die bestehenden Gesetze offensichtlich bestrebt, das Privateigentum nach Möglichkeit zu schonen, um den Bestrebungen beider Richtungen tunlichst gerecht zu werden.

Neben allen gesetzlichen Anordnungen wird in der Praxis sehr vieles im Interesse der Forschung durch Aufklärung erreicht werden können, besonders auf dem Lande. Sache der zuständigen Behörden wird es sein, sich in dieser Richtung zu betätigen[1]).

Die Frage, ob es der Reichs- oder Landesgesetzgebung zu überlassen ist, solche Normen über Altertumsfunde und Denkmäler aufzustellen, ist bereits auf dem 27. Deutschen Juristentag eingehend erörtert worden und mit Recht zu Gunsten des Landesrechts entschieden worden. In dieser Richtung bestehen jetzt kaum noch Bedenken.

---

[1]) Vgl. hier z. B. das von der Hamburger Denkmalschutzbehörde herausgegebene Merkblatt zur Beobachtung von Altertumsfunden bei Aufgrabungen, sowie für Sachsen die „Belehrung und Anweisung über die den urgeschichtlichen Altertümern zu widmende Beachtung und Fürsorge".

ANHANG.

Zusammenstellung der für Altertumsfunde geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Reichsrecht. Bürgerliches Gesetzbuch § 984.
Reichsverfassung Art. 150.
VO. über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), verlängert durch Reichsgesetz vom 21. 12.1925 (GesBl. S. 470), 21. 12. 27 (GesBl. S. 485), 24. 12. 29 (GesBl. S. 244).
Ausführungsbestimmungen zu dieser VO. vom 11. 12. 1919 (RGBl. S. 1962) und Erg. d. Ausf.Best. vom 27. Januar 1920 (RGBl. S. 125).

Preußen. Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Ges. S. 41 ff.).
Ausf.Best. hierzu v. 30. 7. 1920 (MinBliV. S. 304 ff.) und Erg. dieser Ausf. Best. v. 6. 4. 1922 (MinBliV., Sp. 419, 420).
Ein Denkmalschutzgesetz ist in Vorbereitung. In einem Teil Schleswig-Holsteins gilt das jütische Lov von 1240, Buch 2, Art. 113.

Bayern. Gesetz die Aenderung der Gemeindeordnungen und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend vom 6. Juli 1908 (GVBl. 1908, S. 353 ff.). VO. v. 6. 9. 1908, die Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betreffend (GVBl. 1908, S. 762 ff.). Vollzugsvorschriften hierzu durch Bekanntmachung vom 7. 9. 1908 (GVBl. 1908, S. 763/64). Wegen des Verfahrens der Ablieferung cf. Rundschreiben des Generalkonservatoriums vom 16. Juli 1909 (zit. bei Staud. a. a. O. zu § 984). Vgl. ferner Art. 76 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 955 ff.).

Sachsen. Ueber Ausgrabungen und Funde sind keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Ueber die den urgeschichtlichen Altertümern zu widmende Beachtung und Fürsorge ist im Jahre 1898 eine „Belehrung und Anweisung" den Behörden, Schulen, landwirtschaftlichen Vereinen etc. zugefertigt worden, die den Zweck verfolgt, eine Uebersicht über die im heimischen Boden vorkommenden Altertümer und eine Anleitung zu deren Ausgrabung zu geben.

Württemberg. Es bestehen nur Bestimmungen, die vorwiegend der Erhaltung der Denkmäler dienen. Besondere Gesetze über Ausgrabungen oder ein Denkmalschutzgesetz sind nicht erlassen. Vgl. hier Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906, Art. 117 (RegBl. S. 377).
Gesetz betr. den vorläufigen Schutz von Denkmalen im Eigentum bürgerl. oder kirchl. Gemeinden, sowie öffentl. Stiftungen vom 14. März 1914 (RegBl. S. 45).
Gesetz betr. den vorläufigen Schutz von Denkmalen und heimatl. Kunstbesitz v. 14. Mai 1920 (RegBl. S. 305).
dto. vom 15. November 1927 (RegBl. S. 323).

Baden. Polizeistrafgesetzbuch für Baden vom 31. Oktober 1863 i. d. Fass. der Bekanntm. v. 26. Juli 1923 (BadGVBl. S. 216 ff.), § 131. VO. vom 27. Juli 1914, Ausgrabungen und Funde betreffend (GVBl. S. 290). Vgl. auch Gemeindeordnung vom 15. Okt. 1921 (GVBl. 1922, S. 183), § 65, Ziff. 23.
Ein Denkmalschutzgesetz ist in Vorbereitung.

Thüringen. Für das Gebiet des früheren Sachsen-Weimar-Eisenach: Ausgrabungsgesetz vom 12. Dezember 1917 (RegBl. 1917, S. 277 ff.).
Für das Gebiet des früheren Schwarzburg-Rudolstadt: Sachsenspiegel

Buch 1, Art. 35, § 1. Ein Heimatschutzgesetz für Thüringen ist in Bearbeitung.

Hessen. Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 (RegBl. S. 275 ff.) nebst AusfVO. Die Bekanntmachung vom 19. 2. 03 ist durch die Bekanntmachung über die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden vom 25. Oktober 1920 (RegBl. S. 328) ersetzt worden.

Hamburg. Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 6. Dezember 1920 (Amtsbl. S. 1441 ff.).
Von der Denkmalschutzbehörde ist außerdem ein Merkblatt zum Beobachten von Altertumsfunden bei Grabungen herausgegeben.

Mecklenburg-Schwerin. Denkmalschutzgesetz vom 5. Dezember 1929 (RegBl. S. 309 ff.).

Oldenburg. Denkmalschutzgesetz vom 18. Mai 1911 (GesBl. S. 959).

Braunschweig. Ueber Ausgrabungen und Funde sind keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen getroffen; auch besteht kein Denkmalschutzgesetz.

Anhalt. Sicherung von vorgeschichtlichen und geschichtlichen Funden für die öffentlichen Sammlungen (Amtsbl. f. Anhalt 1925, Nr. 86).
Ein Ausgrabungsgesetz befindet sich in Arbeit.

Bremen. VO. betr. den Schutz geschichtlicher und vorgeschichtlicher Denkmale vom 21. November 1872 (GesBl. S. 168) nebst AbänderungsVO. vom 31. Oktober 1892 (GesBl. S. 235).

Lippe. VO. das Nachgraben nach Todten, Urnen und sonstigen Altertümern betreffend vom 26. Juni 1821.
Heimatschutzgesetz v. 17. 1. 1920 (GS. S. 15 ff.).

Lübeck. Ges. betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 10. Dezember 1921 (GVBl. 1922, S. 1 ff.) nebst Nachtrag vom 4. Februar 1925 (GVBl. 1925, S. 15 ff.). VO. betr. den Schutz von Denkmälern der Kunst und des Altertums vom 16. Februar 1915 (GVBl. 1916, S. 18 ff.) nebst Nachtrag vom 10. Dezember 1921 (GVBl. 1921, S. 327).

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung über die Auffindung von Altertumsgegenständen vom 3. Januar 1843 (Off. Anz. 1843, Nr. 1).
Bekanntmachung vom 14. 5. 1870 (Off. Anz. 1870, Nr. 17).
Bekanntmachung über das Auffinden von Altertumsgegenständen und die Schonung der Denkmäler des Altertums vom 11. April 1872 (Off. Anz. 1872, Nr. 17).
Bekanntmachung über das Auffinden von Altertumsgegenständen vom 25. 2. 1882 (Off. Anz. 1882, Nr. 9). Diese Bekanntmachungen sind nicht förmlich aufgehoben, zum Teil jedoch durch das Ausgrabungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (Amtl. Anz. 1920, Nr. 148) überholt und gegenstandslos geworden.

Schaumburg-Lippe. Ueber Ausgrabungen und Funde sind keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Ein Denkmalschutzgesetz besteht auch nicht.

*

Außer diesen für Altertumsfunde in erster Linie in Betracht kommenden Bestimmungen sei hier verwiesen auf eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen, die den Denkmalschutz im weiteren Sinne bezwecken, z. B. Verunstaltungsgesetze, weitere Verordnungen über den Schutz zur Erhaltung der Denkmäler und dergl., die hier nicht erwähnt zu werden brauchen, weil sie über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.